Der Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Sinning

Referendar in Cassel.

MARBURG
Buch- und Steindruckerei Köster & Schell.
1914.

Referent:
Prefessor Dr. Leonhard, Marburg.

Literaturverzeichnis.

Arends, R. v. Arensberg, Lehrbuch der Pandekten. Stuttgart 1889. 4. Aufl.

Barazetti, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Hannover 1897.

Bamberger, Für das Erbrecht des Reiches. Berlin 1912. Erbrechtsreform Berlin 1908.

Becher, Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1901.

Blume, Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts. Tübingen 1913.

Boehm, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1900. 2. Auflage.

Borchardt, Erbrecht und Nachlaßbehandlung. Breslau 1901.

Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 1. Teil 2. Aufl. Leipzig 1871.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Dernburg, Deutsches Erbrecht. Halle 1905.

„ Lehrb. des preuß. Privatrechts. Bd. 3. Halle 1881.

„ Pandekten, 3. Bd., Berlin 1903.

„ Urheber-Patent-Zeichenrecht, Halle 1910.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Teil Göttingen 1843.

Enneccerus, Lehrb. des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 1. Abt. und 2. Bd. 3. Abt. Marburg 1909 u. 1913.

Förster, Preuß. Privatrecht. 4. Bd. Berlin 1897, 7 Aufl.

Frommhold, Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Fuchs, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der FGG. v. 7. 5. 1889. Leipzig 1900.

Gengler, Lehrb. des deutschen Priv.-Rechts. Erlangen 1854.

Hatscheck, Die rechtliche Stellung des Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. 7.

Hermes, Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates. Stuttgart 1913.

Herzfelder, Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 5. Berlin 1911.

Heymann, Die Grundzüge des Verwandtenerbrechts. Jena 1896.
„ In Abhandlungen zum Priv. Recht und Ziv. Prozeß von Fischer. 1. Heft.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
„ Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil. München 1900.

Hörle, Das Erbrecht des Fiskus und der an dessen Stelle tretenden Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts. Im Recht 1904.

Kahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, v. 1. 6. 1870. Berlin 1896.

Kahn, Gesetzeskollisionen in Iher. Jahrbüchern. Bd. 30.

Kaufmann, Die Ausschlagung der Erbschaft. Deutsche Juristenzeitung 1909.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin 1874. 6. Ausg.

Kretzschnar, Das Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1910.

Künzel, Strohals krit. Bemerkungen über das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Gruch. Beitr. Bd. 41.

Kuhlenbeck. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Bd. Berlin 1900.
„ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlangen 1900.

Landauer, Erbloser Nachlaß und Grenzen des Verwandtschaftsrechts. In Grünhut Bd. 28.

Leonhard, Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1912.

Marcus, Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates; in Lobes Zentralbl. 9.

Matthiessen, Wie hat das Nachlaßgericht zu verfahren, wenn ... Lobes Zentralbl. 6.

Meyer P., Lehrbuch des Erbrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Marburg 1910.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Bd. Berlin 1889.

Neumann, Jahrb. des deutschen Rechts. 9. Jahrgang, Berlin 1911.

Neumeyer, Das Reich als Erbe. In Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung. Bd. 73. 1908.

Niemeyer, Das internationale Privatrecht des BGB. Berlin 1901. Im Recht des BGB. in Einzeldarstellungen No. XI.

Pfaff-Hoffmann, Komm. zum Oesterr. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Bd. Wien 1877.

Pfützner, Der Fiskus als gesetzlicher Erbe. Dresden 1904.

Planck. Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 5. Berlin 1908.

„ Einleitung und allgemeiner Teil. Berlin 1903. Bd. 6, EG. z. BGB. Berlin 1905.

Romberg, Zur Feststellung des fiskalischen Erbrechts nach § 1964 BGB., in DJZ. 09.

Scherer, Einführungsgesetz zum Rürgerlichen Gesetzbuch. Erlangen 1900.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1894.

Siegel, Das deutsche Erbrecht nach Quellen des Mittelalters. Heidelberg 1853.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Einführungsgesetz. München und Berlin 1912.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Strohal, Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. Berlin 1903.

Sten. Berichte zu den Verhandlungen des Reichstages nebst Anlagen.

Wangerow, Lehrb. der Pandekten, 2. Bd. Marburg 1867.

Waldstein, Die Gesetzesvorlage betreffs das Erbrecht des Staates. DJZ. 1914.

Weissler, Das deutsche Nachlaßverfahren. Berlin 1900

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 44.

Gliederung.

§ 1. Historische Einleitung.
A. Römisches Recht.
B. Deutsches Recht.
C. Neuere Rechte.
§ 2. Die Voraussetzungen der Erbfolge des Fiskus.
§ 3. Das Ermittelungs- und Feststellungsverfahren.
§ 4. Der Berechtigte.
§ 5. Die rechtliche Stellung des Fiskus als gesetzlicher Erbe.
Der Fiskus als Mit-, Vor- und Nacherbe.
Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus bei Immaterialgüterrechten.
Der Anfall des Vermögens juristischer Personen an den Fiskus.
§ 6. Das gesetzliche Erbrecht einer Anstalt des öffentlichen Rechts anstelle des Fiskus.
§ 7. Die Vorschrift des Art. 139.
§ 8. Reformbestrebungen zu Gunsten des Erbrechts des Fiskus.

§ 1.

Einleitung.

A. Römisches Recht.

Im römischen Recht wurde schon in der ältesten Zeit der Nachlaß von Personen, die gestorben waren, ohne einen Intestat- oder Testamentserben zu hinterlassen, als bona vacantia bezeichnet. Derartiges erbloses Gut war nach dem jus civile herrenlos und unterlag infolgedessen der occupatio und pro herede usucapio der cives.

Diese Grundsätze erfuhren in der Kaiserzeit unter Augustus durch lex Julia Papia Poppea aus den Jahren 752—762 eine wesentliche Aenderung. Sie bestimmte nämlich, daß der erblose Nachlaß, die bona vacantia, an die Staatskasse, das aerarium popoli romani, fallen sollte.[1]) Im Laufe der Zeit ging dann dieses Sukzessionsrecht auf den Kaiserlichen Fiskus, den fiscus principis, über,[2]) jedoch wurde es unter den späteren Kaisern zu Gunsten anderer Personen und Gesamtheiten eingeschränkt, die dann statt des Fiskus die bona vacantia als Universalsukzessoren an sich nahmen. So verfielen z. B. den Legionen die bona vacantia ihrer Soldaten,

1) Ulp, fragm. XXVIII § 7; si nemosit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed ius suum omiserit populo bona deferuntur ex lege Julia caducaria vergl. Dernburg, Band III § 138.

2) L. 96 § 1 D. de legat. I.

der Kirche und den Klöstern der Nachlaß ihrer Geistlichen, Mönche und Nonnen, die ohne Erben starben. Ferner beerbten die Armenanstalten die darin verpflegten Personen, die Universitäten ihre Mitglieder.[1])

Schon zur Zeit der Glossatoren, später dann unter den Juristen des gemeinen Rechts war die Frage, ob der Fiskus in Ansehung des erblosen Gutes, als Singularsukzessor oder als Universalsukzessor zu betrachten sei, sehr bestritten.

Während die ältere Meinung[2]) den Fiskus als priviligierten Okkupanten kraft seines Hoheitsrechtes als Singularsukzessor betrachtete, so hat sich doch die Mehrzahl der neueren Juristen dafür entschieden, daß der Fiskus wirklicher Uiniversalsukzessor des Erblassers ist.[3]) Infolgedessen steht ihm auch die Erbschaftsklage und der Erbschaftsanspruch zu.[4])

B. Deutsches Recht.

Auch das deutsche Recht kannte den Begriff des erblosen Gutes, d. h. „des von keinem gesippten oder gewillkürten Erbnehmer rechtlich beanspruchten Gutes.[5])

---

1) vergl. Danz § 184; Arnds § 609.

2) Blume, im Rhein. Museum IV S. 212 ff.

3. vergl. Dernburg § 138 S. 270; Gengler Bd. 5 § 216 n 35; Wangerow § 564 und Windscheid S. 571.

Die Frage war deshalb von Bedeutung, weil sie entschied, welcher Fiskus den erblosen Nachlaß erwarb, wenn er sich in verschiedenen Bezirken befand. Nach der älteren Meinung konnte partikularrechtlich jeder Fiskus den in seinem Bezirk befindlichen Nachlaß für sich beanspruchen, nach der h. späteren Meinung kam als Universalsukzessor nur der Fiskus in Betracht, in dessen Gebiet das Domizil des Erblassers lag.

4) L. 20 § 7 D. de H. P. 5, 3; Wangerow § 564 Anm. 1 S. 572.

5) Gengler § 217.

Während ihm aber der Gedanke einer freien Okkupation im Gegensatz zum römischen Recht fremd war, so war doch schon der Begriff des sogenannten Heimfallsrechtes, d. h. das Recht gewisser Personen auf erblose Verlassenschaften in den ältesten germanischen Volksrechten anerkannt.

In der frühesten Zeit fiel zwar der erblose Nachlaß an die Volksgenossen, nach der lex Sal. 59 § 5 die Grundstücke beim Fehlen von Söhnen des Erblassers an die Gemeinde, die vicini, indessen ging das Heimfallsrecht allmählich auf den König oder den Fiskus, die curtis regia[1]) über; so bestimmte die lex Baivar. tit. XIV cap. 9 § 4: Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint et nullus usque in septimum gradum de propinguis et quibuscumque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat.

In welchen Fällen jedoch der Fiskus oder der König das Heimfallsrecht ausüben durfte, das hing davon ab, wieweit das gesetzliche Erbrecht der Famililie anerkannt war.

Während das römische Recht eine Grenze des Erbrechts grundsätzlich nicht kannte, so war dem deutschen Erbrecht eine Begrenzung auf einem engeren Kreis nächster Verwandten schon früh charakteristisch.[2])

In der ältesten Zeit stand das Erbrecht den Hausgenossen zu, die in der väterlichen Hausgenossenschaft standen, es erbte also nur die engere Familie. Dieser ursprünglich engere Erbenkreis wurde all-

---

1) vergl. Stobbe § 287, Gengler a. a. O.

2) So hieß es in der lex Frisionum XIV § 1: Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi: sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvit patri suo vel matri suae, vel fratri vel etiam, sorori suae. quodsi nec una de his personis fuerit, solveat eum ad partem regis. Stobbe § 287.

mählich erweitert, indem sich ein Erbrecht der Sippe ausbildete, aber auch hier gab es wieder Grenzen des Erbrechts und nur einige Generationen waren erbberechtigt. In den einzelnen Volksgesetzen waren diese Grenzen außerordentlich verschieden gezogen, jedenfalls schwankte die gemeingermanische Erbrechtsgrenze zwischen der 5. und 7. Generation.[1]) Waren innerhalb dieser Verwandtschaftsgrenzen keine erbberechtigten Verwandten des Erblassers mehr vorhanden, so trat das Heimfallsrecht des Königs oder des Fiskus ein.

In der späteren Rechtsentwickelung ging dies Heimfallsrecht häufig auf den Gerichtsherrn über. Dieser übte aber die richterliche Gewalt nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als Stellvertreter des Königs aus — konigliche gewalt, daz ist daz gerichte.[2]) Unter Richter war daher der mit der Gerichtsgewalt belehnte Landesherr zu verstehen. Dieser übte das Heimfallsrecht dann für sich aus.[3])

Auch Grafen wurden von dem König mit der Gerichtsgewalt belehnt.

In einigen Fällen richtete sich das Heimfallsrecht nach der Größe des erblosen Gutes, so fiel der erblose Nachlaß nach sächsischem Recht

1. an den König, wenn es mehr als 30 Hufen beträgt,
2. in die Grafschaft, wenn es darunter, aber doch über 3 Hufen groß ist,

---

1) lex Baiw. XV § 10 usque ad septimum gradum. L. Sal. 44 § 19 . . usque ad sextum geniculum. Schwabensp. Cap. 3. b: „Ez erbet ein iegelich man sinen mag vnz an die sibenden sippe zal. Lex Anglior. et Werin. Tit. I §§ 1—9. . . usque ad quintam generationem. vergl. auch Stobbe § 287 n. zu 9; Schröder § 35 n. 35e.

2) Verm. Sachsensp. I, 5. 9. Singul. S. 208.

3) Stobbe § 297; Schröder § 48 S. 515.

3. in das Schultheisstum, wenn es nur 3 Hufen oder weniger sind.[1])

Dasselbe Recht[2]) bestimmte dann weiter, daß der Richter, wenn sich kein Erbe bis zum „dreißigsten" meldete (na deme drittegesten) das erblose Gut in seine Gewalt nehme und es in derselben unvertan Jahr und Tag behalte, ob inzwischen ein Berechtigter komme. Meldete sich dieser nicht binnen Jahr und Tag, so erwarb der Richter das Eigentum an dem erblosen Gut.[3])

Aber nicht nur allein die Landesherrn hatten das Heimfallsrecht des Königs erworben, sondern vielfach war es auch auch auf die Städte übergegangen. Infolge der verschiedenartigen Entwickelung und Bedeutung der Städte, hatte auch das Heimfallsrecht eine mannigfaltige, oft merkwürdige Gestaltung erhalten.[4]) Auf die reichsunmittelbaren Städte ging das heimfallsrecht ebenso über wie auf die Landesherren. Den übrigen Städten wurde es, da das Heimfallsrecht als ein königliches Hoheitsrecht angesehen wurde, erst durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien verliehen.[5]) Je nach dem Umfang dieser Privilegien richtete sich dann auch das Heimfallsrecht der einzelnen Städte. So bekam z. B. in Lübeck zunächst der König den ganzen erblosen Nachlaß, später trat dann schon eine Teilung zwischen der königlichen Gewalt und der Stadt ein, bis zuletzt der ganze Nachlaß an die Stadt fiel. In Frankfurt a. M., wo lange Zeit noch ein Stadtherr saß, stand auch das Heimfallsrecht dem König zu und erst 1592 wurde

1) Gengler § 217; Sächs. Landr. B. III, Art. 80 § 1.
2) Gengler Anm. zu § 218, Sächs. Landr. B. I. Art. 28.
3) Stobbe § 297; Gengler § 217;
4) vergl. Stobbe a. a. O.; Schröder § 48.
5) Stobbe a. a. O.; Landauer S. 165; Pfaff Hoffmann § 760.

es unter Kaiser Maximilian II der Stadt durch Privileg verliehen. Ferner erhielten die Städte Berlin und Cöln durch Privileg vom 27. Dezember 1508 das Heimfallsrecht auf den erblosen Nachlaß der Bürger, während dem Kurfürsten der Nachlaß der unechten und fremden Leute zufallen sollte. Dieses Recht hat die Stadt Berlin heute noch, soweit es sich nicht um Fremde, Adlige, Uneheliche und Juden handelt.[1])

C. Neuere Rechte.

Mit der Rezeption des römischen Rechts war auch der Gedanke des unbegrenzten Erbenkreises nach Deutschland gekommen. Infolgedessen war der Kreis der erbberechtigten Verwandten erheblich erweitert worden.[2]) Nach manchen Gesetzen des Mittelalters gab es überhaupt keine Erbrechtsgrenze mehr, sodaß der entfernteste Verwandte des Erblassers diesen noch beerbte und somit den Heimfallsberechtigten ausschloß.[3])

Doch kann neben diesen Gesetzen das germanische Prinzip der Begrenzung des Kreises der Erbberechtigten wieder zum Durchbruch. Eine ganze Reihe der Gesetze des gemeinen Rechts und verschiedene Partikularrechte kannten wieder eine Erbrechtsgrenze.[5])

---

1) Vergl. Heydemann S. 250; Dernburg Preuss. Privatr. III § 194; Landauer S. 177.

2) Stobbe, 287, 2

3) Sachsp. I, 19 § 1 für die Nordschwaben; vergl. Heymann S. 26; Stobbe a. a. O. n. 8.

3) Vergl. Heymann S. 43. Churkölnische Reformation von 1538 Fol. 66, 67: „biß je den zehenden Grad" Churkölnische Rechtsordnung von 1663 Tit. V § 6: „und solches in das zehend Glied der Verwandschaft". Corpus iur. Frideric. P. II Lib. VI Tit. V § 8 . . . und weil die Verwandschaft so weit entfernt ist, unzählige Prozesse ratione proximitatis entstehen können, so soll nach dem zehnten Grad auf keine Verwandschaft, quoad successionem ab in

So war verschiedentlich der Kreis der erbberechtigten Verwandten auf den zehnten Grad der Verwandtschaft beschränkt.[1])

Aber auch die Gesetzgebungen der neuesten Zeit haben den Gedanken der beschränkten Verwandtenerbfolge zum Ausdruck gebracht. So schließt das österreichische Recht[2]) den Kreis der erbberechtigten Verwandten mit der 6. Parentel, das Gesetz für den Kanton Zürich[3]) mit der 4. Parentel und der code civil[4]) mit dem 12. Grad ab.

Wie die Erbrechtsgrenze der Verwandten, so war auch das Heimfallsrecht auf erblose Verlassenschaften durch die Gesetzgebung der neueren Zeit verschiedentlich umgestaltet worden. Zum Teil war das Heimfallsrecht der Personen und Gesamtheiten, auf die es im Laufe des Mittelalters übergegangen war, stark beeinträchtigt, teilweise sogar entzogen worden, falls sein rechtsgültiger Erwerb dem Staate gegenüber nicht nachweislich war.[5]) An ihrer Stelle wurde es dem Fiskus gegeben,[6]) der dann als „wahrer Erbe“ auftrat. So bestimmte das Preuss. ALR. II,

---

testato weiter reflectiret, sondern die Erbschaft pro vacante werden, und solche dem Fisco anheimfallen. Vergl. Stobbe § 287 II n. 12 u. Anm. 5.

1) Siehe Note 3, S. 6.

2) Oessterr. B. G. §§ 751, 731.

3) Gesetzbuch für den Kanton Zürich § 1938: Mit der Parentelenordnung der Großeltern ist der Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen.

4) Code civil Art. 755: Les parents au delà du douzieme degré ne succèdent pas . . . Vergl. Heymann a. a. O. und Stobbe § 287.

5) So ALR. II, 16 § 20.

6) Sächs. BG. § 2620; Bayr. LR. III, 12 § 5 Nr. 1; ALR. II, 16, § 25. Code civil Art. 786, 812, außerdem viele thüringische Erbgesetze. Mot. V, S. 379; vgl. Stobbe § 297.

§ 25: Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen — erblosen — Nachlaß alle Rechte und Pflichen eines gemeinen Erben. Dem Fiskus wurde also schlechthin kein gesetzliches Erbrecht, sondern eine dem Erben analoge Stellung eingeräumt.

Endgültig wurde diese Frage der Erbenstellung des Fiskus erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt. Denn § 1936 bestimmt: „Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus . . . gesetzlicher Erbe."

Damit ist die gemeinrechtliche Streitfrage endgültig entschieden. Einen „erblosen" Nachlaß gibt es im BGB. nicht mehr. Stirbt ein Erblasser, ohne Verwandte oder einen überlebenden Ehegatten zu hinterlassen, so beerbt ihn der Staat nach § 1936 BGB. als gesetzlicher Erbe. Es ist dies kein auf Staatshoheit beruhendes Aneignungsrecht[1]) oder ein dem Erbrecht analoges Recht,[2]) sondern ein wirkliches, privatrechtliches Erbrecht. Als gesetzlichen Erben nach § 1936 BGB. finden daher auch die allgemeinen Regeln über die Erbenstellung auf den Fiskus Anwendung.

Doch gelten in mancher Beziehung auf den Fiskus in seiner Stellung als „Zwangserbe"[3]) besondere Rechtssätze, die im folgenden näher zu betrachten sind.

1) So die ältere gemeinrechtliche Meinung.
2) So ALR. II, 16, § 25.
3) Leonhard § 1936 Anm. III.

§ 2.

Voraussetzungen der Erbfolge des Fiskus.

Ist der Erblasser gestorben, ohne einen Verwandten oder einen überlebenden Ehegatten zu hinterlassen, so ist nach § 1936 BGB. der Fiskus gesetzlicher Erbe.

Die gesetzliche Erbfolge des BGB. tritt aber nur ein, wenn es und soweit es zur gewillkürten Erbfolge nicht kommt. Infolge dessen kommt auch die Erbfolge des Fiskus nicht in Betracht, wenn eine gewillkürte Erbfolge vorliegt. Aber selbst innerhalb der gesetzlichen Erbfolge erben vor dem Fiskus zunächst sämtliche Verwandte (§§ 1924 -1930 BGB.), neben diesen, gegebenenfalls vor ihnen, der überlebende Ehegatte des Erblassers (§§ 1931 -1934), und erst an letzter Stelle hinterdiesen in Ermangelung anderer Erben erbt der Fiskus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist hier nicht dem Grundsatz des alten, deutschen Rechts, das Erbrecht auf einen bestimmten Kreis von Verwandten zu beschränken, gefolgt. Im Gegensatz zu den meisten neueren Gesetzgebungen[1]) kennt das BGB. keine Erbrechtsgrenze. Zwar war in dem zweiten Entwurf und in der Reichstagsvorlage eine Grenze des Erbrechts gezogen, die den Kreis der erbrechtlichen Verwandten mit dem 5. Grade aufhören ließ, jedoch wurde dieser Antrag zu Gunsten des unbegrenzten Verwandten erbrechts vom Reichstage abgelehnt.

Infolgedessen schließt auch der allerentfernteste Verwandte des Erblassers den Fiskus von der Erbfolge aus.

---

1) Vgl. n. 2—4 S. 7.

Die Berechtigung zur Verwandtenerbfolge des BGB. ergibt sich aus den verwandtschaftlichen Beziehungen einer Person zu dem Erblasser.[1])

Die Erbfolge der Verwandten beruht auf der natürlichen Blutsverwandtschaft. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. (§ 1589 Abs. 1 Satz 1 und 2).

Erbberechtigt ist aber nur die Person, die in einer vollgültigen Ehe geboren ist. Ein uneheliches Kind ist daher mit seinem Vater im Rechtssinne nicht verwandt, also auch nicht erbberechtigt (§1589 Abs. 2). Dagegen ist es der Mutter und deren Verwandten gegenüber mit dem ehelichen Kinde gleichgestellt, auch wenn die Mutter vor 1900 starb[2]), infolgedessen diesen Verwandten gegenüber auch erbberechtigt. Dieselben Vorschriften gelten auch für die sogenannten Brautkinder.[3]) Geht aber der Vater eines „ehewidrigen“[4]) Kindes nachträglich mit dessen Mutter die Ehe ein, so tritt die Legitimation des Kindes kraft Gesetzes ein (§ 1718). Mit der Eheschließung der Eltern erhält es in jeder Richtung die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Zwischen dem Kinde und seinen väterlichen Verwandten besteht demnach ein volles gegenseitiges Erbrecht. Wird aber ein ehewidriges Kind durch eine Verfügung der Staats-

1) Mot. V, S. 358; cf. Leonhard § 1924, I, B. 1; Böhm § 6, II, S. 19.

2) Vergl. Leonhard a. a. O.; Rspr. II, 25.

3) Mot. IV, S. 857—58; Boehm S. 20; Kipp § 3, S. 12; RG. V, 168 ff.

4) So Herzfelder IV, Vorbem. zu § 1719 S. 1126.

gewalt für ehelich erklärt, so erstreckt sich die Wirkung der Ehelichkeitserklärung nur auf die Stellung des Kindes seinem Vater gegenüber, nicht aber gegenüber dessen Verwandten. Es wird also nur ein Erbrecht zwischen dem Vater einerseits und dem Kind und dessen Abkömmlingen andererseits begründet. (§§ 1736, 1737 BGB.)

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, nicht aber gegenüber dessen Verwandten (§§ 1957, 1963). Für die Abkömmlinge des Angenommenen gelten dieselben Bestimmungen, für die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Abkömmlinge aber nur, wenn der Vertrag auch mit ihnen geschlossen war. Das angenommene Kind hat also seinem Wahlvater gegenüber ein Erbrecht, dagegen ist dieser dem Kinde gegenüber zu keiner Erbfolge berechtigt (§§ 1757, 1759 BGB). Die erbrechtliche Stellung des Angenommenen seinen leiblichen Verwandten gegenüber wird durch die Annahme an Kindesstatt nicht geändert.

Die aus nichtigen Ehen hervorgegangenen Kinder haben die gleiche Stellung wie die ehelichen Kinder, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. (§ 1699 Abs. 1). Voraussetzung ist allerdings, daß die Ehe auf keinem Formmangel beruht und in das Heiratsregister eingetragen ist (1699 Abs. 2). Zwischen einem Kinde aus einer solchen Ehe und seinen Eltern besteht also ein volles gegenseitiges Erbrecht. Hat der Vater aber die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so bestimmt § 1791 ausdrücklich, daß der Vater keine aus der Verwandschaft sich ergebenden

Rechte hat, mithin ist er von der Erbfolge ausgeschlossen, dahingegen aber nicht seine Verwandten[1]).

Neben der Verwandtenerbfolge geht die des überlebenden Ehegatten des Erblassers her, unter Umständen schließt sie sie sogar aus (§§ 1931—1934). Voraussetzung für das Erbrecht des Ehegatten ist natürlich stets, daß eine gültige Ehe mit dem Erblasser bis zum Erbfall bestanden hat. Trotzdem ist der überlebende Ehegatte in einigen Fällen von der Erbfolge ausgeschlossen. Einmal ist dies der Fall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des Ehegatten auf Scheidung zu klagen berechtigt war, und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Der Scheidungskläger dagegen behält dem beklagten Ehegatten gegenüber sein Erbrecht solange, bis die Scheidung der Ehe rechtskräftig erfolgt ist. Weiter ist das Erbrecht eines Ehegatten ausgeschlossen, wenn auf Antrag des Ehegatten, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war, und diese bis zum Tode des verstorbenen Ehegatten nicht wieder hergestellt war[2]). Die gleichen Folgen treten auch ein, wenn die Ehe gemäß § 1348 Abs. 2 durch Wiederverheiratung nach Todeserklärung aufgelöst ist.

Erst wenn keiner der Verwandten, noch ein Ehegatte mehr „vorhanden" ist, tritt nach § 1936 die gesetzliche Erbfolge des Fiskus ein, abgesehen von der allgemeinen Voraussetzung, daß die gesetzliche Erbfolge nicht durch eine Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist.

1) Vergl. Strohal § 8 n. 7.

2) So auch Strohal § 10; Leonhard, § 1931 n. II, b; Planck § 1931 n. 2 a; Dernburg § 19. A. M. Herzfelder § 1931 n. 4, D.

Von vornherein scheiden als „nicht vorhanden“ sämtliche Verwandte oder der überlebende Ehegatte aus, wenn sie kraft Gesetzes nicht mehr erbberechtigt sind. So kommt der Fall nicht mehr in Betracht, wenn der Testamentserbe zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte (§ 1923 Abs. 1) oder durch leztwillige Verfügung des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Ferner gehören die Fälle der Erbunwürdigkeitserklärung (§ 2344), des Erbverzichts (§ 2346) und der Ausschlagung der Erbschaft hierher. Endlich ist erbrechtlich nicht mehr vorhanden, wenn einem Erben, der ein Mitglied eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ist, die zu einem Erwerb von Todeswegen nach den landesgesetzlichen Vorschriften erforderliche staatliche Genehmigung fehlt. (Art. 86 Satz 2; Art. 87 Abs. 2, Satz 2 EG. z. BGB.)

Da es aber im BGB. keine Erbrechtsgrenze gibt, so stirbt kein Erblasser, ohne nicht irgend welche Verwandte zu hinterlassen. Diese allerentferntesten Verwandten, die in den meisten Fällen von ihrem gegenseitigen Vorhandensein garnichts wissen und deren Verwandtschaft Jahrhunderte hindurch zurückliegen kann, sämtlich ermitteln zu können, ist praktich undurchführbar. Unter „Vorhandensein“ ist in diesem Falle daher dasselbe wie unter „ermittelbar“ zu verstehen [1]).

§ 3.

Das Ermittelungs- und Feststellungsverfahren.

Da auf den Fiskus als gesetzlichen Erben nach § 1936 die allgemeinen Bestimmungen des BGB über

1) So auch Borchert S. 369.

die Erbenstellung Anwendung finden, so geht mit dem Erbfall die Erbschaft als Ganzes auf den Fiskus über (§ 1922). Jedoch kann er sein Erbrecht erst geltend machen, wenn nach einem gerichtlichen Ermittelungsverfahren festgestellt ist, daß kein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

Für das Ermittelungsverfahren der unbekannten Erben, sowie für die Fürsorge für den schutzlosen Nachlaß ist das Nachlaßgericht zuständig und es hat von Amtswegen zu verfahren (§§ 12, 72 FGG), vorausgesetzt, daß nicht nach Art. 147 EG. z. BGB. durch Landesgesetz diese Verrichtung einer anderen Behörde übertragen ist. Die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts richtet sich nach den Bestimmungen des § 73 FGG.

Welche Maßnahmen zum Schutze des Nachlasses zu treffen sind, ob insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses oder die Bestellung eines Nachlaßpflegers angeordnet werden muß, darüber entscheidet das freie Ermessen des Gerichts. Eine Nachlaßpflegschaft zur einstweiligen Fürsorge des Nachlasses einzuleiten, ist nicht unbedingt notwendig, es wird sich ganz nach der Lage des Falles richten[1]). In der Regel wird aber doch die Veranlassung, einen Nachlaßpfleger zu bestellen, schon aus dem Grunde gegeben sein, „um ein Organ zu haben für die Ermittelungen, wer der Erbe sein möge.“[2])

Die Ermittlungstätigkeit des Nachlaßgerichts der unbekannten Erben richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 12 und 15 FGG. Wieweit indessen die Er-

1) Vergl. Herzfelder § 1964 n. 2; Boschan § 9.
2) Mot. V S. 555; vergl. Herzfelder 1964 n. 2.

mittelungen auszudehen sind und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattzufinden hat, insbesondere ob eidliche Vernehmungen von Zeugen vorzunehmen sind, ist ebenfalls dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt. Ferner hat das Gericht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers Nachforschungen vorzunehmen.[1])

Dagegen finden die Bestimmungen des § 1964 keine Anwendung, wenn feststeht, daß zwar Erben vorhanden sind, aber nur noch Streit darüber herrscht, wer der wirkliche Erbe ist. In diesem Falle ist das Erbrecht des Fiskus von vornherein ausgeschlossen.[2]) Dasselbe ist ist der Fall, wenn der Aufenthalt des Erben unbekannt ist. Weiter ist hier auch der Fall auszuscheiden, wenn als Erbe ein nasciturus in Betracht kommt, der zur Zeit des Erbfalls bereits empfangen ist.[3])

Indessen kann sich der Fiskus der Feststellung seines Erbrechts nicht dadurch entziehen, wenn er erklärt, er wolle mit der Sache nichts zu tun haben, und sogar die Erbberechtigung mehrere Erbprätendenten anerkennt.[4]) „Der Fiskus kann sich durch derartiges Nichtbestreiten dem nicht entziehen, daß das Erbrecht ihm gegenüber festgestellt wird“ (Mot. V S. 556).

Ob die Feststellung des staatlichen Erbrechts auch dann unterbleiben darf, wenn eine zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichende Masse nicht vorhanden ist, darüber sind die Ansichten geteilt. Während Planck diese Frage bejaht, ist die Mehrzahl

---

1) RJA. 6, S. 106; KGJ. 31, A. S. 64 ff; vergl. Hörle S. 371.
2) Vergl. Leonhard § 1964 n. II; Herzfelder § 1942 n. 2.
3) Mot. V, S. 554; vergl. Herzfelder a. a. O.
4) Vergl. Leonhard a. a. O.; Herzfelder a. a. O.

der Schriftsteller dagegen, „sie sei mit Zweck und Fassung des Gesetzes nicht vereinbar.[1])

Auch in der Praxis wird das Erbrecht des Fiskus oft festgestellt, wenn der Nachlaß offenbar überschuldet ist. Dieses Verfahren hat das KG gebilligt.[2]) In einem Beschlusse vom 2. August 1904[3]) hat es ausgesprochen: „Die Ansicht, daß die Ermittelung der Erben und die Feststellung des fiskalischen Erbrechts unterbleiben dürfe, wenn kein Bedürfnis dazu bestehe, insbesondere, wenn der Nachlaß überschuldet sei, ist mit dem bestehenden Rechtszustande nicht vereinbar. Das Nachlaßgericht hat für die Ermittelung der Erben zu sorgen, und ist, falls die Ermittelung der Erben in einer den Umständen entsprechenden Frist nicht gelingt, verpflichtet, festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964). Diese Feststellung erfolgt im Interesse aller Beteiligten, nicht nur des Fiskus allein, und dem Fiskus ist deshalb die Befugnis versagt, sich den aus seiner Stellung als Erbe erfolgenden Verpflichtungen zu entziehen, wennschon sich für die den Fiskus eintretende Behörde Weiterungen und Unbequemlichkeiten ergeben mögen (vergl. Plank Anm. 8 zu § 1965).“

Im folgenden sei der Nachweis versucht, daß diese Auslegung des Gesetzes dem Inhalte und dem Zweck der §§ 1964, 1965 BGB. nicht entspricht.

Zunächst fragt es sich, ob es praktisch ist, in allen Fällen, in denen die berechtigten Erben unbekannt sind, das fiskalische Erbrecht festzustellen. Keineswegs ist dies der Fall, wenn von vornherein kein Nachlaß vorhanden ist, wenn z. B. ein ausge-

1) Vergl. Planck §§ 1964, 1965, Erl. 2; dagegen Leonhard § 1964, n. 3; Herzfelder § 1964 n. 2; Romberg S. 1143, Naumann § 1964.

2) Vergl. auch Leonhard a. a. O.; Herzfelder a. a. O.

3) OLG. 9, S. 384.

setztes, neugeborenes Kind unbekannt aufgefunden wird und stirbt. Ebenso liegen die Verhältnisse, wenn der Nachlaß überschuldet ist, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses aber unterbleibt. In diesem Fall schlagen sämtliche Verwandte des Erblassers, die ermittelt und von der Ausschlagung der vorhergehenden Erben benachrichtigt werden können, rechtzeitig aus. Infolge des unbegrenzten Verwandtenerbrechts des BGB. fällt der Nachlaß schließlich Personen an, deren verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Erblasser sich kaum noch nachweisen lassen. Auch hier wie noch in vielen anderen Fällen besteht kein praktisches Bedürfnis für die Feststellung des Erbrechts.

In dem angeführten Beschlusse des Kammergerichts heißt es: „Die Feststellung des fiskalischen Erbrechts geschähe im Interesse aller Beteiligten.“ Es fragt sich aber, ob sich dieser Satz bei genauer Prüfung halten läßt. Was zunächst den wirklichen Erben betrifft, so schützt ihn die Feststellung des fiskalischen Erbrechts doch nicht den Nachlaßgläubigern gegenüber, denn die Feststellung begründet nach § 1964 Abs. 2 nur die Vermutung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei, gegen die der Gegenbeweis zulässig ist. (§ 292 ZPO). Wird daher die Verwandtschaft des wirklichen Erben mit dem Erblasser nachgewiesen, so können ihn die Nachlaßgläubiger trotz der Feststellung des fiskalischen Erbrechts in Anspruch nehmen. Der Fiskus selbst hat ebenfalls kein Interesse daran, Erbe von Nachlässen zu werden, die in den meisten Fällen überschuldet und wertlos sein werden,[1]) ihm keinen Nutzen bringen, sondern „bloß zur Vermehrung des Schreibwerks dienen.“[2]) Aus diesem Grunde wehrt sich auch meist

1) Leonhardt § 1936, III.
2) Vergl. Dernburg § 21.

die den Fiskus vertretende Behörde gegen die Zuteilung derartiger Erbschaften, aus denen sich kein Vorteil, sondern nur „Weiterungen und Unbequemlichkeiten“ ergeben.[1]) Im Interesse der Nachlaßgläubiger endlich liegt die Feststellung auch nicht, da ihnen gegenüber der Fiskus stets nur mit dem Nachlaß haftet. Wollen sie ihre Ansprüche gegen den Nachlaß gerichtlich geltend machen, so greifen die Vorschriften über den Nachlaßkonkurs und über die Bestellung eines Nachlaßpflegers (§ 1961) Platz. Sie können daher jederzeit ihre Rechte geltend machen, auch ohne Feststellung des fiskalischen Erbrechts. Das Kammergericht hat aber auch selbst anerkannt,[2]) daß die staatliche Fürsorge, abgesehen von den Fällen des § 1961 stets nur im Interesse der Erben eintreten sollte.[3]) An einem Interesse der Beteiligten, daß die Feststellung des staatlichen Erbrechts in diesen Fällen rechtfertigt, fehlt es demnach.

Andererseits ist die Belästigung des Nachlaßrichters durch die Ermittelungspflicht und die Feststellung sehr erheblich.[4]) Nach langwierigen, oft zwecklosen Ermittelungen wird das Nachlaßgericht schließlich durch die Vorschriften des § 1964 gezwungen, das staatliche Erbrecht festzustellen. Hiergegen nimmt dann die den Fiskus vertretende Behörde jeden Beschwerdepunkt wahr.[5]) Dernburg[6]) hat dieses seiner Meinung nach vom Gesetz aufgenötigte „oft klägliche Verfahren“ bedauert, das möglicherweise zahlreiche Personen zu zeitraubenden Verhandlungen

1) Entsch. KG. a. a. O.

2) E. des KG. v. 8. Nov. 1906; RJA. VIII S. 95 und vom 28. 9. 08. OLG. 18, S. 321.

3) Dernburg a. a. O.

4) Vergl. Romberg a. a. O.

5) Vergl. hierzu Romberg a. a. O.

6) Dernburg § 21, S. 55.

und zur Entrichtung von Kosten nötige, und im Grunde doch „pro nihilo“ geführt werde. Nach seiner Meinung müßte das Ermittelungsverfahren nicht zu eröffnen oder fortzuführen sein, wenn keine Nachlaßmasse vorhanden sei, insbesondere wenn die Masse im Konkursverfahren unter die Konkursgläubiger verteilt sei. Denn niemals könnte unterstellt werden, daß das Gesetz etwas völlig zweckloses gewollt habe. Es fragt sich aber, ob diese Ansicht, das Gesetz habe mit den §§ 1964, 1965 Bestimmungen getroffen, die in manchen Fällen zwecklos seien, richtig ist. Die Bestimmungen des § 1964 Abs. 1: „wird der Erbe nicht . . . ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen . . “ ist wohl nicht so zu verstehen, daß das Nachlaßgericht in allen Fällen Ermittelungen nach den unbekannten Erben anzustellen hätte, sondern so, daß diese Ermittelungspflicht bereits anderweits als gegeben vorausgesetzt wird, und die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen vom Gericht anzustellenden Ermittelungen nicht rechtzeitig zu einem Erfolge führen sollten. Als derartige Bestimmungen kämen die §§ 2260, 1963 Abs. 3 Satz 1 und § 1960 in Frage. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) soll das Nachlaßgericht, wenn es verpflichtet ist, in den Fällen der §§ 2262 und 1953 Abs. 3 den Beteiligten Mitteilungen von gewissen Tatsachen zu machen, gegebenenfalls auch nach diesen Beteiligten forschen. Diese Nachforschungen können dann häufig ergebnislos verlaufen, ohne daß ein Beteiligter ermittelt wird. Indessen läßt sich die Ermittelungspflicht in diesen Fällen nicht auf § 1964 Abs. 1 beziehen, denn die Ermittelungspflicht im Falle des § 2262 ist eng begrenzt,[2]) während § 1964 Abs. 1 offenbar

1) Vergl. RG. 69, S. 274 ff.
2) Vergl. RG. a. a. O.

längere Zeit fortgesetzte Ermittelungen voraussetzt.[1]) Die bloße Sollvorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 1 kann aber für die zwingende Bestimmung des § 1964 Abs. 1 nicht passen. Für den § 1964 Abs. 1 käme dann nur noch der § 1960 in Frage. Eine Ermittelungspflicht des Nachlaßgerichts nach den unbekannten Erben enthält der § 1960 zwar nicht, aber sie ist stillschweigend in ihm vorhanden. Denn wenn das Nachlaßgericht im Interesse des unbekannten Erben für den Nachlaß Sicherungsmaßregeln zu treffen hat, so muß sich seine Tätigkeit auch auf die Ermittelung des Erben erstrecken. Dies geht schon daraus hervor, daß die Sicherungsmaßnahmen als vorläufige Maßregeln gedacht sind; ohne die Ermittelungspflicht wären sie in allen Fällen zwecklos, in denen der Erbe unbekannt ist. Der enge Zusammenhang des § 1964 Abs. 1 mit dem § 1960 ergibt sich ferner schon aus der Ueberschrift und Anordnung des Titels des BGB., in dem beide Bestimmungen stehen. Die §§ 1960—1966 handeln über die Fürsorge des Nachlaßgerichts, und zwar §§ 1960—1962 über die eigentlichen Maßnahmen zum Schutze des Nachlasses, §§ 1964—1966 über die Feststellung des staatlichen Erbrechts.[2]) Noch klarer würde dieser Zusammenhang hervorgehen, wenn nicht zwischen die §§ 1964 und 1962 der Unterhaltsanspruch der schwangeren Mutter eines Erben eingeschoben worden wäre.[3]) Vor allem aber geht aus dem inneren Zusammenhang der fraglichen Vorschriften hervor, daß § 1964 Abs. 1 nur auf den § 1960 zu beziehen ist. Wie das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen hat, soweit ein praktisches Bedürfnis besteht, so hat

1) Vergl. Romberg a. a. O.; Dernburg a. a. O.
2) Vergl. Leonhardt § 1960 n. I; KG. JB. 39, A. S. 88 ff.
3) Vergl. Leonhardt a. a. O.

es auch das staatliche Erbrecht nur festzustellen, soweit ein praktisches Bedürfnis vorliegt. Dieses trifft in der Tat ein, wenn das Nachlaßgericht Sicherungsmaßregeln getroffen hat, der Erbe aber nicht „innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt wird." Ist der Erbe ermittelt und tritt er die Erbschaft an, so hört die Fürsorgetätigkeit des Nachlaßgerichts auf. Häufig werden aber auch bei dem Vorhandensein eines solventen Nachlasses die Nachforschungen nach den Verwandten des Erblassers vergeblich sein. Bei der unbegrenzten Verwandtenerbfolge des BGB. ist aber die Emittelung von Erben, deren Verwandtschaft mit dem Erblasser Jahrhunderte zurückliegt, unmöglich. Es wäre ja dann garnicht abzusehen, wie lange die ihrer Natur nach nur vorläufigen Sicherungsmaßnahmen der Fürsorgetätigkeit des Nachlaßgerichts dauern würden.

Hieraus ergibt sich, daß es dem Nachlaßgerichte möglich sein muß, seine Fürsorgetätigkeit einzustellen und gleichzeitig den Nachlaß einer an die Stelle des unbekannten Erben tretenden Person auszuhändigen. Diesem Bedürfnis wird durch die §§ 1964, 1965 abgeholfen, indem sie den Nachlaß dem Fiskus als vermutlichen Erben einstweilen aushändigen. Die Feststellung des staatlichen Erbrechts hat demnach den Zweck, dem Nachlaßgericht zu ermöglichen, seine Sicherungsmaßregeln abzuschließen in den Fällen, in denen die Erben in angemessener Zeit nicht ermittelt werden konnten.

Diese Auslegung des Gesetzes geht auch aus seiner Entstehungsgeschichte hervor. Im ersten Entwurf waren die dem §§ 1964, 1965 entsprechenden Bestimmungen im § 2067 enthalten, der schon ganz ähnlich wie jetzt das Gesetz ein Aufgebot und dann die Feststellung des staatlichen Erbrechts bestimmte.

Dieser Paragraph stand in dem lediglich der Fürsorge des Nachlaßgerichts gewidmeten 4. Titel des 6. Abschnitts und schloß sich unmittelbar den Bestimmungen des § 2066 an. Nach diesen sollten die nach § 2059 Abs. 1 (jetzt § 1960) angeordnete Nachlaßpflegschaft erst aufgehoben werden, wenn der Erbe ermittelt und die Erbschaft von ihm angenommen war. Er begann mit den Worten: „Ist der Erbe unbekannt, und binnen einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist nicht ermittelt, so hat das Nachlaßgericht . . .“. Nach dem Entwurf gehörten demnach die Bestimmungen über die Feststellung des fiskalischen Erbrechts unzweifelhaft zu den von der Fürsorge des Nachlaßgerichts Handelnden. Auch die Motive[1]) bemerken zu dem § 2067: „Die Vorschriften beruhen auf Zweckmäßigkeitsgründen, in Ermangelung derselben könne die Erbschaft nicht ausgeantwortet werden, solange nicht feststeht, wer der Erbe ist, und müßte die etwa eingeleitete Nachlaßpflegschaft fortbestehen. Hierdurch würde der für das Nachlaßgericht und den Pfleger mit Belästigungen und nicht geringer Verantwortlichkeit verbundene Schwebezustand in das Ungemessene verlängert werden können. Dem wirklichen Erben wird durch die Vorschriften nicht zu nahe getreten, der nur zu erleiden hat, daß sein Recht vorläufig unbeachtet bleibt, und der Nachlaß dem Fiskus ausgefolgt wird.“ Diese Auffassung ist auch bei der späteren Beratung des Gesetzes nicht aufgegeben worden.

Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Nachlaßgericht das staatliche Erbrecht nur dann festzustellen hat, wenn die Sicherungsmaßnahmen, die es vorgenommen hat, auf einem anderen Wege innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einem

1) Mot. V, S. 556.

Abschluß gebracht werden können. Somit scheiden alle Fälle aus, in denen ein Bedürfnis zur Sicherung des Nachlasses überhaupt fehlt oder erst später wegfällt; zum Beispiel, wenn die beim Erbfall vorhandene Erbmasse durch die Kosten der Nachlaßpflegschaft erschöpft wird. Das Nachlaßgericht wird aber auch in allen Fällen, in denen wohl der Nachlaß erhebliche Aktivbestandteile enthält, aber doch ohne Zweifel überschuldet ist, das staatliche Erbrecht nicht festzustellen brauchen. Ist von dem Gericht eine Nachlaßpfegschaft angeordnet und festgestellt, daß der Nachlaß überschuldet ist, so wird der Nachlaßpfleger den Nachlaßkonkurs zu beantragen haben. Nach seiner Beendigung wird dann die Nachlaßpflegschaft aufzuheben sein. Haben aber beim Vorliegen eines ohne Zweifel überschuldeten Nachlasses, ohne daß schon eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet ist, die nächsten Hinterbliebenen, die die schlechte Vermögenslage des Erblassers kannten, die Erbschaft ausgeschlagen, so ist anzunehmen, daß auch die entfernteren Verwandten ausschlagen würden.[1]) Da aber die Fürsorgetätigkeit des Nachlaßgerichts doch nur im Interesse der Erben eingeleitet wird, so ist sie in diesem Falle nicht erforderlich. Damit ist aber auch die Frage der Feststellung des staatlichen Erbrechts ausgeschlossen. Eine Feststellung des Erbrechts des Fiskus ist nach den obigen Ausführungen von Amtswegen also nur vorzunehmen, wenn eine die Schulden übersteigende Aktivmasse noch zur Zeit dieser Feststellung vorhanden ist.

Liegen die Voraussetzungen der Feststellung des staatlichen Erbrechts vor, haben die Ermittelungen nach den unbekannten Erben und die Fürsorgetätig-

1) Vergl. Romberg a. a. O.

keit des Nachlaßgerichts innerhalb einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist zu keinem Ziele geführt, so folgt auf das bisher freie Ermittelungsverfahren, das ganz dem freien Ermessen des Gerichts unterstellt war, „ein streng formales Verfahren", das Feststellungsverfahren[1]). Dieses beginnt damit, daß zunächst das Nachlaßgericht eine öffentliche Aufforderung an die Verwandten zur Anmeldung ihrer etwaigen Erbansprüche unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist erläßt. (§ 1965 Abs. 1). Voraussetzung für die öffentliche Aufforderung ist eine Nachlaßmasse, die zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreicht. Sind die Kosten gegenüber dem Bestande des Nachlasses unverhältnismäßig hoch, so darf die öffentliche Aufforderung unterbleiben. Hierüber entscheidet das freie Ermessen des Gerichts.

Die öffentliche Aufforderung ist aber keineswegs ein Aufgebot, sie droht keinen Rechtsnachteil an[2]). Ihr Zweck ist nicht, den wirklichen Erben mit seinen Rechten auszuschließen, weshalb auch die Erlassung eines Ausschlußurteils nicht vorgeschrieben ist, sondern lediglich der, den wirklichen Erben zu ermitteln (Mot. V S. 555). Indessen finden hinsichtlich der Art der Bekanntmachung und der Dauer der Anmeldefrist der Ansprüche etwaiger Erbprätendenten, die für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften Anwendung (§1965 Abs. 1). Jedoch von diesen kommen nur die §§ 848—850 und 204 ZPO. in Betracht, während die übrigen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren nicht anwendbar sind[3]). Demnach erfolgt die Bekanntmachung der öffentlichen Aufforderung:

---

1) So Weißler S. 244.
2) Vergl. Leonhard 1965 n. II; Hörle S. 376.
3) Vergl. Planck § 1965, 3a α.

a) durch zweiwöchentliches Anheften an die Gerichtstafel[3]);
b) durch einmalige Einrückung des vollen Inhalts in den deutschen Reichsanzeiger;
c) durch zweimalige Einrückung eines Auszuges in das Amtsblatt des Nachlaßgerichts;
d) nach dem Ermessen des Gerichts auch noch durch Einrückung des Auszuges in noch andere Blätter.

Die Anmeldefrist hat mindestens 6 Wochen zu betragen, sie beginnt mit dem Tage der ersten Einrückung des Aufgebots in den deutschen Reichsanzeiger (§ 949 ZPO.) Für ihre Berechnung finden die Auslegungsvorschriften der §§ 186—188 BGB. Anwendung. Dagegen gibt es keine gesetzliche Bestimmung über die Form und den Inhalt der öffentlichen Aufforderung. Jedoch wird der Erlaß unter eingehendster Angabe der Personalien und des Wohnorts des Erblassers, sowie unter genauer Bezeichnung der Anmeldungsfrist die Aufforderung an die unbekannten Erben enthalten müssen, etwaige Erbrechte bei dem Nachlaßgericht anzumelden.

Hat die öffentliche Aufforderung Erfolg, und tritt ein Verwandter des Erblassers als Erbprätendent auf, so bleibt trotzdem sein Erbrecht unberücksichtigt, wenn er nicht binnen drei Monaten nachgewiesen hat, daß sein Erbrecht besteht, oder doß er es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht hat (§ 1965 Abs. 2 Satz 1). Indessen ist der Erbprätendent, wie aus dem Wortlaut dieses Paragraphen hervorgeht, mit seinem Erbrecht nicht ausgeschlossen, wenn er die Anmeldungsfrist versäumt hat. Auch

3) Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt worden ist. (§ 949 Vorders. ZPO.)

nach deren Ablauf ist er immer noch berechtigt, es während der drei folgenden Monate anzumelden [1]).

Ist eine Anmeldung erfolgt, so ist es dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt, ob es den Beweis des Erbrechts als erbracht ansehen will oder nicht. Gelingt dem Erbprätendenten weder dieser Beweis noch der Nachweis der Geltendmachung der Erbrechtsfeststellungsklage gegen den Fiskus, oder der negativen Feststellungsklage [2]) des letzteren gegen ihn, so hat das Nachlaßgericht die Feststellung des staatlichen Erbrechts auszusprechen.

Erbringt dagegen der Erbprätendent den Beweis seiner Erbberechtigung, so hat das Nachlaßgericht die Aushändigung des Nachlasses an ihn anzuordnen und die Feststellung des staatlichen Erbrechts abzulehnen [3]).

Gegen diese Verfügungen des Nachlaßgerichts steht den Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde nach den §§ 19—20 FGG. zu. Nach deren rechtskräftiger Verwerfung oder sogleich anstatt der Beschwerde ist die Klage im ordentlichen Rechtswege gegeben [4]).

Ergeben sich indessen bei der Prüfung der Erbberechtigung des Erbprätendenten dem Nachlaßgericht Bedenken dagegen, sind die Verhältnisse nicht klar gestellt und bedarf es dazu einer umfangreichen Beweisaufnahme, so wird in diesen Fällen das Nachlaßgericht nicht aus eigenem Ermessen eine Entscheidung treffen, sondern dem Erbprätendenten empfehlen, die Erbrechtsfeststellungsklage im ordent-

1) Vergl. Leonhard a. a. O. n. II; Planck n. 4 zu § 1965; RJA. 6, S. 106.

2) Vergl. Mot. V, S. 556; Leonhard a. a. O.

3) Vergl. Märker S. 75.

4) Vergl. Planck 1965 n. 5; Märker a. a. O.

lichen Rechtswege gegen den Fiskus anzustrengen[1]).

Sowohl hier als auch in dem Fall, wenn der Erbprätendent dem Nachlaßgericht seine Klageerhebung gegen den Fiskus nachgewiesen hat, hat das Nachlaßgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen das Feststellungsverfahren auszusetzen und die rechtskräftige Entscheidung des Prozeßes abzuwarten. Verliert der Fiskus, so hat es die Aushändigung des Nachlasses an den Erbprätendenten zu beschließen, gewinnt der Fiskus, so hat es durch Beschluß den als Erben in Betracht kommenden Fiskus festzustellen[2]). Diese Beschlüsse sind der den Fiskus vertretenden Behörde, sowie dem Erbprätenden zuzustellen, da die Wirksamkeit von der Bekanntmachung abhängig ist. (§ 16 Abs. 1 FGG.)

Das Erbrecht des Fiskus unter dem Vorbehalte des Erbrechts des Erbprätendenten festzustellen, ist nicht zulässig[3]).

Ist die öffentliche Aufforderung an die unbekannten Erben zur Anmeldung der Erbansprüche wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten unterblieben, so beginnt die dreimonatliche Nachweispflicht von neuem mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen. (§ 1965 Abs. 2 Satz 2.)

Die Frage, wann das staatliche Erbrecht festgestellt werden kann, wenn sich kein Erbprätendent gemeldet hat, ob insbesondere die dreimonatliche Nachweisfrist unter allen Umständen gewahrt werden muß, ist in der Literatur sehr bestritten.

---

1) Vergl. Herzfelder § 1965 n. 2.

2) RJA. 6, S. 106.

3) Vergl. Mot. V, S. 556; Leonhard a. a. O.; Planck und Herzfelder a. a. O.

Hat das Nachlaßgericht eine öffentliche Aufforderung unter Bestimmung einer Anmeldefrist erlassen, so nehmen viele Schriftsteller an, daß das staatliche Erbrecht erst festgestellt werden kann, sobald nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist drei Monate verstrichen sind[1]).

War aber die öffentliche Aufforderung mit Rücksicht auf den Nachlaß unterblieben, so soll nach Dernburg und Strohal[2]) die dreimonatliche Frist von der letzten auf die Ermittelung der Erben gerichteten Amtshandlung des Nachlaßgerichts beginnen. Indessen ist anzunehmen, daß das Nachlaßgericht für den Fall, daß die öffentliche Aufforderung erfolgt ist, sofort nach dem Ablaufe der darin bestellten Anmeldungsfrist, und wenn keine öffentliche Aufforderung ergangen ist, sofort nach dem Ablaufe der Ermittelung befugt ist, die Feststellung des staatlichen Erbrechts ohne Wahrnehmung der dreimonatlichen Frist zu treffen, sofern nicht vor dem Erlasse des Feststellungsbeschlusses ein Erbrecht angemeldet worden ist[3]). „Denn die Annahme, daß das Gesetz solches Warten vorschriebe, würde der Anmeldungsfrist nur noch die Bedeutung lassen, daß deren Ablauf die Nachweisfrist des § 1965 Abs. II in Gang setzte. Die Anmeldungsfrist würde dann in Wahrheit auch die nach ihrem Ablaufe beginnende dreimonatliche Nachweisfrist umfassen. Das steht aber damit in Widerspruch, daß die Dauer der Anmeldungsfrist, d. h. der Frist, während welcher Anmeldungen erwartet werden

1) So Planck 1965 n. 4; Strohhal § 11 n. 9; Dernburg § 21 n. 8; früher auch KGJ. 31, A. S. 64.

2) Strohal a. a. O.; Dernburg a. a. O.

3) Vergl. E. d. KG. vom 30. März 1908; RJA. 9, S. 215 gegen seine frühere Entscheidung KGJ. 31a, S. 64; Leonhard § 1965 n. IV; Herzfelder § 1965 n. 2; Kretzschmar § 12, IV, 2; Weißler S. 245; Boschan I. S. 137; Hörle S. 375.

sollen, nach deren Ablauf aber auf Anmeldungen nicht mehr gewartet zu werden braucht, sich gemäß § 1965 Abs. I nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften bestimmt, die Frist mithin nach § 950 ZPO. nicht länger als 6 Wochen zu sein braucht. Die bezeichnete Annahme würde ferner für den Fall des Unterbleibens der öffentlichen Aufforderung zu dem unmöglichen Ergebnisse führen, daß die dreimonatige Frist zweimal zu laufen beginnt, nämlich einmal mit dem Abschlusse der Ermittelungen oder dem Erlasse des Beschlusses, daß die öffentliche Aufforderung unterbleiben solle, und sodann noch einmal nach Eingang einer Anmeldung gemäß § 1965 Abs. II mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen. Das Nachlaßgericht ist hiernach gesetzlich berechtigt, die Feststellung des § 1964 Abs. I, sofort nach dem Ablaufe der bei der öffentlichen Aufforderung bestimmten Anmeldungsfrist oder, falls keine öffentliche Aufforderung und demgemäß keine Anmeldungsfrist bestimmt ist, sofort nach Ablauf der im § 1964 Abs. I für die Ermittelungen vorgesehenen Frist zu treffen, es sei denn, daß vor dem Erlasse des Feststellungsbeschlusses ein Erbrecht angemeldet ist. Die dreimonatige Nachweisfrist ist nur innezuhalten, wenn innerhalb oder außerhalb der Anmeldungsfrist vor der Feststellung des § 1964 Abs. I ein Erbrecht angemeldet ist."

Jedem, der ein berechtigtes Interese glaubhaft macht, hat das Nachlaßgericht die Einsicht der der Feststellung vorausgegangenen Ermittelungen zu gewähren und auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift zu erteilen (§ 78 FGG).

§ 4.
Der Berechtigte.

Sind die Voraussetzungen des staatlichen Erbrechts gegeben, so ist, wenn der Erblasser ein Deutscher war, der Fiskus des Bundesstaates berufen, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat. (§ 1936 Abs. 1 Satz 1). Entscheidend ist demnach die Staatsangehörigkeit des Erblassers zur Zeit seines Todes, während der letzte Wohnsitz nicht berücksichtigt wird, selbst wenn er ihn im Auslande hatte (Art. 24 EG.). Ebensowenig ist es von Bedeutung, wo sich Vermögensgegenstände des Erblassers befinden [1]).

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate oder zum Reich vermittelt. Als Bundesstaat gilt auch Elsaß-Lothringen.

Hatte der Erblasser in mehreren Bundesstaaten gleichzeitig die Staatsangehörigkeit besessen, wie es bei Berufungen von Universitätsprofessoren, [2]) Ernennungen von Offizieren [3]) und Reichsbeamten nicht selten der Fall ist, so wird er von dem Fiskus eines jeden dieser Bundesstaaten zu gleichen Anteilen beerbt. (§ 1963 Abs. 1 Satz 2). Zwischen den einzelnen Bundesstaaten entsteht da durch ein Miterbenverhältnis nach den Vorschriften der §§ 2033 ff BGB.

Während früher nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staats-

1) Vergl. Boehm § 9, I; Mot. V, S. 379; anders ALR. II, 16 § 28—29.

2) So gehört die Universität Jena zu mehreren Bundesstaaten.

3) Vergl. Planck § 1936 n. 2; Kahn § 1 n. 4.
Die früher zweifelhafte Frage, ob durch die Eigenschaft als Reserveoffizier oder als Beamter des Beurlaubtenstandes in einem Bundesstaat die Staatsangehörigkeit dort erworben würde, ist durch die Vorschriften des § 14 Abs. 2 leg. cit. ausdrücklich verneint.

angehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit nur durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate vermittelt werden konnte, so ist dieser Grundsatz allmählich aufgegeben worden und es kann jetzt eine unmittelbare Reichsangehörigkeit ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat erworben werden. Nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 kann Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niedergelassen haben, sowie Eingeborenen in einem Schutzgebiet, die unmittelbare Reichsangehörigkeit durch den Reichskanzler verliehen werden. Diese Bestimmung ist auch in das neue Gesetz vom 22. Juli 1913 entnommen worden, jedoch wurde es noch erweitert, indem auch einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inlande [1]) niedergelassen hat, die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden kann.

In diesen Fällen wird, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung sonstiger Erben stirbt, der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe (1936 Abs. 2).

War der Erblasser ein Deutscher und besaß er zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit, hatte z. B. ein ausgewanderter Deutscher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates beibehalten [2]), so gibt es für diesen Fall hinsichtlich des staatlichen Erbrechts keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Indessen wird man nach dem Nationalitätsprinzip und aus der Fassung und dem Sinn der Art 7—31 EG. die stets die deutsche Staatsangehörigkeit begünstigen, mit der herrschenden Meinung [3]) anzunehmen haben,

1) Als Inland gelten auch die Schutzgebiete (§ 2 Abs. 2 leg. cit.)

2) vgl. § 25 Abs. 2 leg. cit.; Kahn S. 27; Niemeyer S. 25.

3) Leonhard § 1936, II. B; Planck § 1936, n. 2; Herzfelder § 1936, n. 4c; Barazetti S. 21; Niemeyer a. a. O.; Hörle S. 372 a. M. Kahn in Iher. Jahrb. 30 S. 65 ff. nach dem das Recht des Domizilstaates vorgehen soll.

daß in diesen Fällen gegenüber dem fremden Recht das deutsche Recht und die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend ist. Dies ist natürlich nur insofern der Fall, soweit nicht durch besondere Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen worden sind.

Gehörte der Erblasser zur Zeit seines Todes keinem Staate an, so werden nach Art. 29 EG. seine Rechtsverhältnisse, soweit für sie das Nationalitätsprinzip maßgebend ist, nach den Gesetzen des Staates geregelt, in denen der Erblasser zuletzt die Staatsangehörigkeit besessen hatte. Hatte er aber früher überhaupt keinem Staate angehört, so finden die Gesetze des Staates Anwendung, in dem er seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung dessen, wo er seinen letzten Aufentlaltsort gehabt hatte. Diese Vorschriften sind analog auf den Fall anzuwenden, wenn der Erblasser die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte, ohne eine fremde zu erwerben. Er wird dann von dem Bundesstaate, dem er zuletzt angehörte, gegebenenfalls von dem Reichsfiskus beerbt [1]).

Als Erbe eines Ausländers, der zur Zeit seines Todes in Deutschland wohnte, kann ein deutscher Bundesstaat nicht in Frage kommen. Denn die gesetzliche Erbfolge nach § 1936 tritt nur dann ein, wenn der Erblasser ein Deutscher war. Außerdem wird er nach Art. 25 EG. nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Verweisen aber die Gesetze dieses ausländischen Staates auf deutsches Recht zurück [2]), so ist nach Analogie der Bestimmungen des § 1936 ein Erbrecht des Fiskus des Heimatsstaates des Erblassers anzu-

1) vgl. Leonhard § 1936, II. C; Herzfelder § 1936, 4c.

2) vgl. auch Aufzählung bei Staudinger IV, Art. 27; II, 2; Hörle S. 372.

nehmen[1]). Ferner kann die Erbfolge eines deutschen Bundesstaates ausgeschlossen sein, wenn sich Nachlaßgegenstände des Erblassers in dem Gebiete eines ausländischen Staates befinden, dessen Gesetze nach den internationalen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, Sondervorschriften unterliegen. Diese Ausnahmebestimmungen sind zu Gunsten der lex rei sitae getroffen, da hauptsächlich Grundstücke und deren Zubehör in Frage kommen.[2]) Sie verfolgen den Zweck, positive Kompetenzkonflikte zwischen den einzelnen Staaten zu vermeiden. War z. B. der Erblasser ein Engländer und hatte er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in Deutschland, so werden nach Art. 27 EG. die deutschen Gesetze anzuwenden sein. Befanden sich aber Grundstücke desselben in Italien, so unterliegen diese dem italienischen und nicht dem deutschen Recht.

§ 5.

Die rechtliche Stellung des Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Ist durch das Nachlaßgericht das gesetzliche Erbrecht des Fiskus festgestellt, so finden ihn als wirklichen privatrechtlichen Erben, soweit nicht besondere Vorschriften ausdrücklich getroffen sind, dieselben Regeln wie auf jeden anderen Erben des BGB. Anwendung. Durch den Feststellungsbeschluß des staatlichen Erbrechts wird aber für den betreffenden Fiskus sein Erbrecht nicht unwiderlegbar rechtlich festgestellt, sondern es ist nur die Vermutung begründet, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei (§ 1964

1) Vergl. Leonhard § 1960, II, D; nach Dernburg § 21, II erbt der Heimatsstaat stets ohne Rücksicht auf Reziprozität.

2) Vergl. auch Aufzählung bei Staudinger VI, Art. 27, II, 2. Hörle S. 372.

3) Vergl. Staudinger VI, Art. 28, II.

Abs. 2). Diese Vermutung ist jederzeit widerlegbar (§ 292 ZPO). Der wahre Erbe kann daher sein Erbrecht, auch wenn er es nach Ablauf der im § 1965 Abs. 2 bestimmten Frist angemeldet hat, stets gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend machen; widerlegt er dann die Vermutung des staatlichen Erbrechts, so kann er verlangen, daß ihm der Nachlaß ausgehändigt wird.[1]) Durch die Feststellung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei, wird nur ein „provisorischer Zustand" geschaffen,[2]) der erst mit Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. beendigt wird.[3])

Nach der Feststellung kann der Fiskus nach § 2353 BGB die Erteilung eines Erbscheins beim Nachlaßgericht beantragen.[4]) Dies ist für gutgläubige Dritte von größter Bedeutung, denn durch die infolge der Feststellung begründete Vermutung, der Fiskus sei gesetzlicher Erbe, werden sie in ihrem rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem letzteren keineswegs geschützt, wie es dagegen bei der Erteilung des Erbscheins (§§ 2366, 2367) der Fall ist.[5])

In der zweiten Lesung des BGB. sollte durch die Bestimmung des § 2234a der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, die gleiche Wirkung wie der Erteilung eines Erbscheins an den Fiskus beigelegt werden, indessen wurde dieser Antrag von der II. Kommission mit der Begründung abgelehnt, es bestehe kein Anlaß zu der

---

1) KGJ. 39 A. S. 88.

2) Mot. V. S. 555; Hörle S. 376.

3) Mot. V. S. 556; Vergl. Strohal § 11; Herzfelder § 1964 n. 4; Dernburg § 21 S. 55.

4) Im E. I § 2267 war dies ausdrücklich bestimmt.

5) Vergl. Leonhard § 1964 n. 4; Planck § 1964, 7; Hörle a. a. O.

fraglichen Richtung für den Fiskus eine Sonderbestimmung zu treffen.[1])

Ob das Nachlaßgericht den Erbschein an den Fiskus ohne weitere Bedenken oder erst nach zuvoriger Prüfung zu erteilen hat, hängt ganz davon ab, ob ein Verwandter des Erblassers als Erbprätendent aufgetreten ist oder nicht.[2])

Nach der Feststellung des Erbrechts des Fiskus hat das Nachlaßgericht dann den Nachlaß an die den Fiskus vertretende Behörde auszuhändigen. Bestand eine Nachlaßpflegschaft, so hat es diese aufzuheben. Der Nachlaßpfleger ist dann verpflichtet, den verwalteten Nachlaß herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§§ 1890, 1915).[3])

Erst nach der Feststellung kann von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben ein Recht geltend gemacht werden (§ 1966), d. h. erst dann ist der Fiskus in allen Rechtsstreitigkeiten, die den Nachlaß betreffen, aktiv und passiv legitimiert. Diese Vorschrift des § 1966 ist von großer Bedeutung für das Verhältnis des Fiskus zu den Nachlaßgläubigern. Wie schon die Motive[4]) erkennen lassen, soll der Fiskus dadurch gegen die sofortige Inanspruchsnahme seitens der Nachlaßgläubiger geschützt werden.

Als wahrem Erben steht dem Fiskus auch die Erbschaftsklage nach § 2018 zu. Er kann von jedem Erbschaftsbesitzer die Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten verlangen. Dabei hat er noch die Begünstigung, daß er weder sein Erbrecht, noch die

1) Prot. II, Bd. 6, S. 358.
2) Vergl. Boschan § 34, S. 138.
3) Vergl. Herzfelder a. a. O.; Hörle S. 375.
4) Mot. V, S. 380.

Tatsache, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist, zu beweisen braucht.[1])

Neben den Rechten eines gesetzlichen Erben hat aber der Fiskus vor allem auch die Verpflichtung eines solchen. Kann er einerseits Nachlaßforderungen einziehen, so liegt ihm aber andererseits auch die Verpflichtung ob, Nachlaßverbindlichkeiten, wie Auflagen und Vermächtnisse, zu erfüllen (§ 1967). Weiter muß er die standesgemäßen Kosten der Beerdigung des Erblassers tragen (§ 1968) und den Familienangehörigen des Erblassers in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls nach Maßgabe des § 1969 Unterhalt gewähren.

Dagegen ist der Fiskus den Nachlaßgläubigern gegenüber wiederum zum Aufgebot berechtigt (§ 1970) und er kann, um eine Beschränkung seiner Haftung als Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß herbeizuführen, die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs beantragen.

Ferner kann er auch die angefallene Erbschaft ganz oder teilweise verkaufen (§ 2371).

Indessen hat das fiskalische Erbrecht einige besondere Eigentümlichkeiten, durch die es von den allgemeinen Bestimmungen des BGB. über die Erbentstellung erheblich abweicht. So kann der Fiskus, wenn einmal von dem Nachlaßgericht die Feststellung seines Erbrechts getroffen ist, die Erbschaft nicht ausschlagen. Während sonst jedem Erben diese Möglichkeit gegeben ist, ist der Fiskus Zwangserbe. Diese Ausnahmebestimmung entspricht dem Grundsatz des BGB., daß jeder Nachlaß stets einen Erben haben muß. Nach der für das preußische ALR.[2]) vertretenen

1) Vergl. Hörle a. a. O.
2) ALR. I, 9 § 410 Anhang § 9.

Auffassung stand dem Fiskus das Recht „der Entsagung der Erbschaft“ zu, jedoch ist die Gesetzgebung des BGB. von dieser Auffassung abgewichen, da nach der Ansicht der Gesetzgeber es „im Interesse der Rechtssicherheit im allgemeinen“ und namentlich mit Rücksicht auf die Nachlaßgläubiger geboten sei, dem Fiskus das Ausschlagungsrecht zu versagen. Denn wenn dem Fiskus die Möglichkeit gegeben wäre, die Erbschaft ausschlagen zu können, so würde der herrenlose Nachlaß nach den Vorschriften der §§ 958 ff. BGB. der freien Aneignung eines jeden unterliegen und die Nachlaßgläubiger auf diese Weise um ihr Recht kommen.[1])

Eine weitere Folge dieses Prinzips der Zwangserbenstellung des Fiskus ist, daß ihm auch versagt ist, durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht verzichten zu können (§ 2346). Ebensowenig kann der Fiskus durch Testament des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden (§ 1938). Ist der Fiskus dagegen als Testamentserbe eingesetzt worden, so steht ihm das Ausschlagungsrecht zu. Kommt er dann aber wieder als gesetzlicher Erbe in Betracht, so ist ihm dieses Recht versagt.

Die gefährlichen Folgen, die sich mit dem Erwerb der Erbschaft für den Fiskus in seiner Eigenschaft als Zwangserben ergeben könnten, sind aber teilweise abgeschwächt, teilweise sind auch zu seinem Schutz Vorschriften getroffen worden. So kann dem Fiskus als gesetzlichem Erben eine Inventarfrist nicht bestimmt werden, (§ 2011 Satz 1) die sonst jedem Erben zur Errichtung eines Inventarverzeichnisses, das Nachlaßgericht auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zu bestimmen hat. Durch die rechtzeitige Errichtung ist ihm dann ein Mittel gegeben, sein Recht der Be-

[1]) Mot. V, S. 380; Vergl. Planck § 1942 n. 2; Denkschrift S. 380.

schränkung der Haftung auf den Nachlaß dauernd zu erhalten (§§ 1993—1994). Während jedoch jeder sonstige Erbe dieses Inventarrecht verlieren kann, soll der Fiskus dieser Gefahr nicht ausgesetzt sein. Ist ihm trotzdem eine Inventarfrit gesetzt worden, so ist diese ungültig.[1]) Dem Fiskus als gesetzlichem Erben soll unter allen Umständen sein Recht der beschränkten Haftung auf den Nachlaß erhalten bleiben. Er kann daher die Inventarerrichtung nicht versäumen, er kann weiter sein Beschränkungsrecht weder durch Weigerung des Offenbarungseides, noch durch Untreue verlieren, ferner auch nicht dadurch, daß er sich die Beschränkung seiner Haftung im Urteile nicht hat vorbehalten lassen[2]) (§ 780 ZPO.).

Um aber die Rechte der Nachlaßgläubiger wegen des Auschlusses der Inventarfrist für den Fiskus diesem gegenüber nicht zu beeinträchtigen, ist in ihrem Interesse der Fiskus verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses ihnen Auskunft zu geben. Auf diese Weise soll es den Nachlaßgläubigern ermöglicht werden, einen Einblick in die Verhältnisse des Nachlasses tun und sich dadurch überzeugen zu können, ob es für sie vorteilhaft ist, die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses bei dem Nachlaßgericht zu beantragen,[3]) und zwar hat der Fiskus diese Auskunftspflicht über den Bestand des Nachlasses jedem einzelnen Nachlaßgläubiger gegenüber, nur im Falle der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses ist er dazu allein dem Nachlaßverwalter gegenüber, der zur Vertretung aller Nach-

1) Vergl. Planck § 2011 n. 1; Herzfelder § 2011 n. 2; Hörle S. 377.

2) So auch Leonhard § 2011, I; Mot. V, S. 380; Planck a. a. O.; Herzfelder a. a. O.

3) Vergl. Mot. V, S. 381.

laßgläubiger berufen ist, verpflichtet.[1]) Die Art und Weise der Auskunft richtet sich nach den Vorschriften der §§ 259, 260 BGB. Danach hat der Fiskus ein Verzeichnis des Nachlaßbestandes vorzulegen, und, falls Grund zur Annahme besteht, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt ist, durch einen zu seiner Vertretung berufenen Beamten den Offenbarungseid zu leisten. Verweigert aber der Fiskus die ihm obliegende Auskunftspflicht, so entsteht dadurch ein Schadensersatzanspruch nach allgemeinen Grundsätzen, während er sein Beschränkungsrecht nicht dadurch verwirkt.[2]) Denn eine Haftung des Fiskus über den Nachlaß hinaus gibt es in keinem Fall.

Hinsichtlich der Ausübung des Beschränkungsrechtes dagegen ist der Fiskus genau so gestellt wie jeder andere Erbe und muß sich derselben wie diesem zustehenden Mittel zur Geltendmachung der beschränkten Haftung bedienen.

Der Fiskus als Mit-, Vor- und Nacherbe.

Während das römische und gemeine Recht, dem sich auch das Bayr. LR. III, 3 § 9 Nr. 4 anschloß, nach dem Satze nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest von dem Prinzip beherrscht wurde, der testamentarische Erbe schließt den gesetzlichen aus,[3]) hat das BGB. diesen Grundsatz aufgegeben und neben der gewillkürten auch die gesetzliche Erbfolge zugelassen.[4])

Diese gleichzeitige Erbfolge kann von dem Erblasser ausdrücklich angeordnet sein, sie kann aber

1) Vergl. Leonhard, 2011, III; Planck § 2011 n. 3.
2) Vergl. Hörle a. a. O.
3) Abgesehen von dem Soldatentestament.
4) Vergl. Mot. V, S. 63; Planck § 288 n. 1 und 2.

auch kraft gesetzlicher Vorschrift ohne den Willen des Erblassers eintreten. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teils die gesetzliche Erbfolge ein (§ 2088 Abs. 1). Aber auch, wenn der Erblasser nicht nur einen, sondern mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, so kommt es ebenfalls zur gesetzlichen Erbfolge. Das gleiche ist der Fall, wenn der Erblasser die übrigen Erben nicht auf einen gemeinschaftlichen Bruchteil eingesetzt hat und einer der eingesetzten Erben wegfällt, hinsichtlich des durch den Erbfall frei gewordenen Erbteils (§ 2094 Abs. 2).

Zu diesen gesetzlichen Erben gehört unter den Voraussetzungen des § 1936 auch der Fiskus. Zwischen ihm und den anderen Erben tritt ein Miterbenverhältnis ein.[1]) Hierfür sind die Vorschriften der §§ 2032 ff. maßgebend. Sie finden auf den Fiskus genau so Anwendung wie auf die übrigen Miterben, ohne daß jedoch der Fiskus der für ihn als gesetzlichen Erben geltenden Sondervorschriften verlustig geht oder diese sich auch auf die Miterben beziehen.

Auch die Stellung eines Vorerben kann dem Fiskus in seiner Eigenschaft als gesetzlichem Erben in den Fällen des § 2105 zukommen, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll. Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll, oder wenn die Einsetzung einer

1) Vergl. Strohal § 11; Planck § 1936 n. 4; Herzfelder § 1936 n. 2.

zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person nach § 2110 als Nacherbeneinsetzung anzusehen ist.

Kommt der Fiskus als Vorerbe in Betracht, so finden die für ihn als gesetzlichen Erben geltenden Bestimmungen Anwendung.

Dagegen nimmt der Fiskus eine Sonderstellung in der Nacherbfolge ein, denn laut ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmung kann er als gesetzlicher Erbe nicht Nacherbe werden. Hat nämlich der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses Erbe sein soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunktes oder des Ereignisses gestorben wäre, indessen gehört der Fiskus unter diesen Voraussetzungen nicht zu den gesetzlichen Erben (§ 2104).

Während die erste Kommission dem Fiskus das Recht, als Nacherbe eintreten zu können, zugebilligt hatte, wurde es ihm von der zweiten Kommission mit der Begründung versagt, es würde nicht der Denkungsweise der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung entsprechen, in diesen ziemlich entlegenen Fällen dem Fiskus das Recht der Nacherbfolge zu geben. Der Erblasser würde in den meisten Fällen die Erbschaft auch seinen Verwandten als statt dem Fiskus zuwenden zu wollen.[1])

Diese Ausschließung des Fiskus ist m. E. nicht gerechtfertigt. Hatte der Erblasser den Erben unter der auflösenden Bestimmung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingesetzt, so wird doch in vielen Fällen der Eintritt dieses Ereignisses von dem

1) Vergl. Mot. V, S. 87.

Verhalten des eingesetzten Erben abhängig sein. Handelt nun dieser den Bestimmungen des Erblassers zuwider, so soll er doch des Nachlasses verlustig gehen. Es wiederpricht doch völlig dem wirklichen Willen des Erblassers, daß der Erbe dann trotz seines ungebührlichen Verhaltens beim Fehlen von Verwandten oder eines Ehegatten des Erblassers im Besitz des Nachlasses bleibt. Dem normalen Erblasser wird es auch nicht so schrecklich erscheinen, daß dann sein Nachlaß dem Staat zufällt. Hier ist dem Fiskus zu Unrecht das Recht zur Nacherbfolge versagt.

Auch in der Literatur ist diese Frage verschiedentlich behandelt. Nach Leonhard[1]) ist diese Vorschrift sachwidrig und aus blinder Abneigung gegen den Fiskus geboren. Strohal[2]) hält diese vom Gesetz auf Kosten des Fiskus geübte Großmut nicht für gerechtfertigt. Dagegen ist nur Künzel[3]) anderer Meinung, der sich auf den Standpunkt der zweiten Kommission stellt und die Ansicht Strohals angreift.

Auf denselben Gründen beruht auch die Vorschrift des § 2149; wenn der Erblasser bestimmt hat, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Jedoch ist auch hier der Fiskus von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Er kann niemals Vermächtnisnehmer werden und der eingesetzte Erbe behält den Erbschaftsgegenstand trotz des ausdrücklichen Verbotes des Erblassers.

---

1) Leonhard § 2104, IV.
2) Strohal § 27 Anm. 6.
3) Gruchot Bd. 41 S. 585. 586.

Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus bei Immaterial-Güterrechten.

Als gesetzlichen Erben finden auf den Fiskus auch bei den Immaterialgüterrechten die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze des BGB. Anwendung[1]) und er tritt stets als Gesamtnachfolger des Erblassers in die Erbschaft ein. Jedoch ist dieser Grundsatz in zwei Fällen durchbrochen und das Erbrecht des Fiskus eingeschränkt worden.

Nach § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 19. 6. 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und nach dem gleichlautenden § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. 1. 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist der Fiskus von der Erbfolge der Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen ausgeschlossen. Ist in diesen Fällen das gesetzliche Erbrecht des Fiskus festgestellt, so erlöschen die Urheberrechte, soweit sie den Erblasser zustehen.

Diese Beschränkung des fiskalischen Erbrechts war schon in dem Reichsgesetz betreffend die Urheberrechte an Werken der bildenden Künste vom 9. 1. 1876 enthalten, das dem Fiskus oder anderen zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen ein Heimfallsrecht auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger versagte. (§ 16 leg. cit.).

Wenn in dieser Vorschrift von einem Heimfallsrecht des Fiskus die Rede ist, so ist doch ein sachlicher Unterschied zwischen dem damaligen und dem heutigen Gesetz nicht vorhanden[2]).

1) Vergl. Strohal S. 58 n. 22; Leonhard § 1936, III; Planck § 1936 n. 5. Dernburg § 29, VII n. 16.

2) Vergl. Wolff S. 333; Strohal S. 57 n. 19.

Diese Härte wollte der Entwurf von 1899 aufheben. Indessen lehnte ihn die Reichstagskommission, trotzdem die Regierungsvertreter lebhaft widersprachen und wichtige Gründe dafür anführten, ab und schloß das gesetzliche Erbrecht des Staates aus [1]). Ein triftiger Grund für die Ablehnung ist von der Kommission nicht geltend gemacht worden [2]), auch hier wieder ist eine derartige Ausnahmebestimmung nur aus der Abneigung gegen das staatliche Erbrecht zu verstehen [3]). Die Folgen, die durch diese Vorschriften entstehen, führen aber oft zu den merkwürdigsten und unbefriedigendsten Ergebnissen. Vor allem werden die Gläubiger und Vermächtnisnehmer hart dadurch betroffen.

Da beim Eintritt der Erbfolge des Fiskus das Urheberrecht erlischt, so wird den Nachlaßgläubigern durch diesen Wegfall gegebenenfalls das einzige wertvolle Befriedigungsobjekt entzogen. Wenn der Erblasser das Urheberrecht vermacht hat, so wird auch dieses Vermächtnis unwirksam, da es auf einen nicht bestehenden Gegenstand gerichtet ist. Das gleiche gilt für die Verbindlichkeiten aus Auflagen, die das Urheberrecht zum Gegenstand haben. Eine weitere Folge ist, daß im Falle der Vorerbschaft des Fiskus (§ 2105 Abs. 2 § 2101; § 2105 Abs. 1) das Urheberrecht erlischt und dadurch den Nacherben verloren geht. Endlich werden auch die Pflichtteilsberechtigten benachteiligt, da der Bestand und der Wert des Nachlasses, der der Pflichtteilsberechtigung zugrunde gelegt wird, um den Wert des Urheberrechts verringert ist [4]).

1) Vergl. Wolff a. a. O.; Strohal a. a. O.
2) Vergl. Wolff Ausführungen S. 335–338.
3) Leonhard § 1936 n. 3.
4) Vergl. Wolff S. 342—344; Strohal S. 58 n. 23.

Um diese Härten und unbefriedigenden Ergebnisse zu vermeiden, hat Wolff den ansprechenden Versuch gemacht, die Grundsätze des BGB über das Erlöschen von Rechten durch Konfusion (§§ 1976, 2143, 2175, BGB. analog anzuwenden[1]) und auf diese Weise den Benachteiligten zu ihrem Recht zu helfen. Wolff begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Wie bei der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in der Person des Erben, so entsteht auch hier (beim Untergange des Urheberrechtes durch den Eintritt des fiskalischen Erbrechtes) das Bedürfnis, ein erloschenes Recht gewissen Personen gegenüber oder unter gewissen Voraussetzungen als nicht erloschen „gelten" zu lassen. Beiden Fällen gemeinsam ist ein Rechtsuntergang, der nur darauf beruht, daß eine bestimmte Person Erbe wird: dort der Schuldner des Erblassers, hier der Fiskus. Die Analogie rechtfertigt sich weiter auch dadurch, daß der gesetzliche Ausschluß des fiskalischen Erbrechts an Urheberrechten auf Erwägungen beruht, welche den Konfusionsgedanken nahe stehen. Man faßt das Geisteswerk als einen der Allgemeinheit normaler Weise zu freier Nutzung überlassenen Gegenstand auf, und wenn auch diese freie Nutzung eine Zeit lang durch das Urheberrecht eingeschränkt wird, so will man doch nicht, daß der Staat als Vertreter der Allgemeinheit Rechte geltend mache, welche dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderlaufen. Man läßt die Urheberrechte, die an den Fiskus als gesetzlichen Erben gelangen, untergehen, weil man nicht der Gesamtheit, die man sich hier als durch den Fiskus vertreten vorstellt, Rechte gegen die Gesamtheit geben kann.

Nach diesen Ausführungen kommt Wolff[2]) zu folgendem Ergebnis. Ist der Nachlaßkonkurs eröffnet

1) So auch Leonhard § 1936, III.
2) Wolff S. 346—358.

oder die Nachlaßverwaltung angeordnet, so gelten die Rechte des Erblassers zu Gunsten der Gläubiger analog § 1876 als nicht getilgt und bestehen gegenüber jedermann fort; allerdings ist dies mit der Einschränkung zu verstehen, daß es sich auf die Urheberrechte an bereits erschienenen Werken bezieht. Hat der Erblasser das Urheberrecht vermacht, so bleiben dessen Rechte gegen Dritte analog § 2175 bestehen und dem Bedachten steht ein Anspruch auf Uebertragung der Forderung zu. Dieselben Vorschriften finden ebenfalls auf Auflagen Anwendung. Tritt bei Vorerbschaft des Fiskus tatsächlich Nacherbfolge ein, so gilt in analoger Anwendung des § 2143 das Urheberrecht des Erblassers zu Gunsten der Nacherben nur für die Zeit der Vorerbfolge als erloschen[1]). Selbst bei der Pflichtteilsberechnung müssen trotz des Wortlautes der Bestimmungen des § 2311, nach welchen der Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt wird, diese Grundsätze über das Erlöschen von Rechten durch Konfusion Anwendung finden. Das Urheberrecht des Erblassers hat dann für die Pflichtteilsberechtigten als nicht erloschen zu gelten.

Auf diese Weise ist es Wolff gelungen, die teils bedenklichen rechtlichen Ergebnisse und Härten des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. 6. 1900 und des § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. 1. 1907 zu beseitigen. Wenn zwar auch das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen für die analoge Anwendung der Rechtzsätze des BGB. über Konfusion gibt, so ist aber doch schon aus dem Grunde der Ansicht Wolffs beizupflichten, weil sie allen Benachteiligten, besonders den Nachlaßgläubigern ausreichenden Schutz gewährt.

1) derselben Ansicht Strohal S. 59. Erl. 1.

Indessen kommen alle diese Ergebnisse und Erwägungen der gesetzlichen Erbfolge des Fiskus nicht in Betracht, wenn der Fiskus als Erbe eingesetzt ist. In diesem Falle erwirbt er das Urheberrecht. Hat der Erblasser seinen gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmungen bedacht und sind keine Verwandten oder ein Ehegatte des Erblassers mehr vorhanden, so geht das Urheberrecht ebenfalls auf den Fiskus als eingesetzten Erben über. Schlägt er dann aber nach § 1948 Abs. 1 die Erbschaft aus, und tritt dann die gesetzliche Erbfolge ein, so gilt das Urheberrecht mit dem Tode des Erblassers als erloschen. (§ 8 Abs. 2 leg. cit.). Wird der Fiskus als gesetzlicher Erbe Miterbe eingesetzter Erben und gehört ein Urheberrecht zu dem Nachlaß, so wird man nicht annehmen können, daß die Urheberrechte teilweise untergehen, sondern vielmehr, daß sie den eingesetzten Erben in ihrem ganzen Umfange zukommen [1]).

Hatte der Erblasser zu seinen Lebzeiten schon das Urheberrecht übertragen oder verpfändet, so erlischt es nicht, sondern es bleibt insoweit gegenüber dem Erwerber oder Pfandgläubiger bestehen [2]).

Der Anfall des Vermögens juristischer Personen an den Fiskus.

Wie der Fiskus beim Tode physischer Personen als letzter notwendiger Erbe in Betracht kommt, so finden diese Vorschrifen auch beim Erlöschen juristischer Personen auf ihn Anwendung. Nach § 45 BGB. fällt mit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vereinsvermögen an die in

1) Vergl. Strohal S. 59. A. M. Wolff S. 340; Hörle S. 371, nach denen die Urheberrechte als Bestandteil des Nachlasses auf die Erbengemeinschaft übergehen.

2) Vergl. Wolff S. 358; Dernburg S. 56; Strohal S. 58 n. 20.

der Satzung bestimmten Personen. Ist indessen durch die Satzung eines Vereins, der nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dient, keine Bestimmung getroffen, wer anfallsberechtigt sein soll, und hat die Mitgliederversammlung eines Vereins, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt nicht zugewiesen, so fällt bei der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vereinsvermögen an den Fiskus. Und zwar wird der Fiskus Erbe, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. Befand sich dieser in keinem Bundesstaate, so ist der Reichsfiskus anfallsberechtigt [1]). Das Vereinsvermögen fällt in diesen Fällen als Ganzes an den Fiskus, es findet ipso iure Gesamtnachfolge statt. Auf den Fiskus finden hierbei die Vorschriften über eine den Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus ist daher nicht berechtigt, den Erwerb des angefallenen Vermögens auszuschlagen und er tritt auch in die Schulden des Vereins ein [2]). Eine Frist zur Errichtung eines Inventars kann ihm ebenfalls nicht gesetzt werden, dagegen ist er den Gläubigern zur Auskunftserteilung über das Vereinsvermögen verpflichtet.

Für die Feststellung des gesetzlichen Anfallsrechtes des Fiskus ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte.

Erst nach der Feststellung, daß ein anderer Anfallsberechtigter als der Fiskus nicht vorhanden ist, kann von ihm und gegen ihn als Nachfolger in das Vereinsvermögen ein Recht erst geltend gemacht

1) Vergl. Planck § 45II, c; Enneccerus § 107 n. 4; Staudinger § 45 n. 7b; Hölder § 45.

2) Vergl. Prot. I S. 547.

werden[1]). Im Falle einer Verurteilung kann er stets die Beschränkung seiner Haftung geltend machen, auch wenn er sie sich nicht im Urteil hat vorbehalten lassen.

Ueber das angefallene Vereinsvermögen kann aber der Fiskus nicht frei verfügen, sondern es ist ihm ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben, das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechende Weise zu verwenden (§ 46 Satz 2). Ob diese Verpflichtung des Fiskus eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche ist, darüber sind in der Literatur die Ansichten geteilt. Doch muß man sich mit der h. M. für die öffentlich-rechtliche Natur entscheiden[2]).

Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt in allen Fällen deren Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen (§ 88 Satz 1). Sind aber durch die Verfassung keine Anfallsberechtigten bestimmt, so greifen in dieser Hinsicht keine reichsgesetzliche Vorschriften Platz, da laut ausdrücklicher Bestimmung des § 88 Satz 2 nur die Vorschriften der §§ 46 bis 53, nicht aber auch die des § 45 auf die Stiftungen entsprechende Anwendung finden. Nach § 85 sind dann die Landesgesetze maßgebend. Denn nach der Vorschrift dieses Paragraphen wird die Verfassung der Stiftung durch die Landesgesetze und ergänzend durch das Stiftungsgeschäft bestimmt[3]). Nach den Landesgesetzen ist aber in den meisten Fällen der Fiskus als anfallsberechtigt bezeichnet. Dies ist u. a. auch in Preußen der

1) Vergl. Planck § 46 n. 1.

2) So auch Planck § 46 n. 2; Kuhlenbeck § 46 Anm.; Prot. VI S. 116. A. M. Staudinger Vereinsrecht S. 57.

3) A. M. Hölder S. 263, der eine reichsgesetzliche Erbfolge des Fiskus annimmt.

Fall, jedoch ist durch Art. 5 § 2 Preuß. AG. z. BGB. zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die von diesen errichteten oder verwalteten Stiftungen eine Ausnahme gemacht worden.

Fällt das Vermögen einer Stiftung an den Fiskus, so erwirbt er es nach den für den Erbschaftserwerb des Fiskus geltenden Vorschriften (§ 46). Ein Liquidationsverfahren nach den Bestimmungen des § 43 findet nicht statt[1]).

§ 6. Das gesetzliche Erbrecht einer Anstalt des öffentlichen Rechts anstelle des Fiskus.

(Art. 138 EG. z. BGB.).

Durch den Art. 138 EG. z. BGB. ist zu Gunsten der Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Landesgesetzen ein Vorbehalt gegeben, welche im Falle des § 1936 anstelle des Fiskus den ersteren ein gesetzliches Erbrecht einräumen.

Während der Art. 82 des ersten Entwurfs überhaupt „allen anderen Personen“ im Wege der Landesgesetzgebung das gesetzliche Erbrecht des Fiskus zugestand, wurde es jedoch durch die zweite Kommission auf die Anstalten des öffentlichen Rechts des Art. 138 beschränkt in der Erwägung, daß mit der Erledigung der Erbschaft besondere Rechte und Pflichten verbunden seien, die wohl von den Anstalten des Art. 138, nicht aber von jeder Privatperson wahrgenommen werden könnten[2]).

Haben die Landesgesetzgebungen von dem Vorbehalt des Art. 138 einmal Gebrauch gemacht, so

1) Vergl. Planck § 88 n. 3; Staudinger § 88, VI; Enneccerus a. a. O.

2) Vergl. Prot. VI Seite 448.

finden auf die anstelle des Fiskus tretende Körperschaft, Stiftung, oder Anstalt des öffentlichen Rechts genau dieselben Rechte und Pflichten Anwendung, wie sie dem Fiskus als gesetzlichem Erben zustehen. Insbesondere greifen alle oben behandelten Sonderbestimmungen des Fiskus Platz, die von den Landesgesetzen in keiner Weise abgeändert werden können[1]).

Infolge dieses Vorbehaltes sind von den Landesgesetzgebungen die verschiedesten Bestimmungen getroffen. In Preußen[2]) sind z. B. derartige Gerechtsame aufrecht erhalten, während Bayern hingegen sie beseitigt hat[3]). So steht der Stadt Berlin auf Grund eines Privilegiums des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg vom 27. 7. 1508 ein gesetzliches Erbrecht auf erledigte Verlassenschaften mit Ausnahme derjenigen von „unechten und fremden" Leuten, d. h. der Adligen, Fremden, Unehelichen und Juden zu. Ferner hat die Stadt Danzig durch ein Privileg des Königs Johann Casimir von Polen vom 30. 4. 1660 und Art. 10 § 4. Gesetzes vom 16. 2. 1857 betreffend Einführung des westpreußischen Provinzialrechtes in die Stadt Danzig und deren Gebiet Anspruch auf einen erblosen Nachlaß, wenn der Erblasser seinen letzten bekannten Wohnsitz in Danzig gehabt hat[4]).

§ 7. Die Vorschrift des Art. 139.

Ferner sind nach Art. 139 EG. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben, nach denen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlaßes einer verpflegten

1) Vergl. Planck VI, Art. 138 n. 1; Kuhlenbeck Art. 138 n. 2; KG. 24, A. S. 58.

2) Art. 89 Preuß. AG. (ALR. II, 16 § 20 f)

3) Art. 1 Bayr. AG. z. BGB.

4) Marienwerder, Pos. Mschr. 1910, 104 ff.

oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf eine bestimmte Sache zusteht.

Handelt es sich in den Fällen des Art. 138 um das gesetzliche Erbrecht des Fiskus mit seinen Sonderbestimmungen, so kommen diese Vorschriften, falls dem Fiskus nach Art. 139 ein Erbrecht zustehen sollte, nicht in Anwendung. Es ist vielmehr den einzelnen Landesgesetzgebungen völlig überlassen, dieses Erbrecht auszugestalten. Dies haben sie dann auch zu Gunsten der öffentlichen wie auch privaten Verpflegungsanstalten, der Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten getan [1]). So steht z. B. in Preußen[2]) den öffentlichen Verpflegungsanstalten ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß der in ihnen zur unentgeltlichen Pflege aufgenommen und verstorbenen Personen zu [3])

§ 8. Reformbestrebungen zu Gunsten des staatlichen Erbrechts.

Faßt man die obigen Erörterungen zusammen, so kommt man zu dem Endresultat, daß der Fiskus als gesetzlicher Erbe infolge der unbegrenzten Verwandtenerbfolge des BGB. eine recht ungünstige Stellung einnimmt. Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob es nach den heutigen Rechtsanschauungen noch gerechtfertigt ist, daß der Fiskus als gesetzlicher Erbe hinter jedem noch so entfernten Verwandten des Erblassers zurückstehen muß, und

1) Vergl. Planck VI Art. 139 n. 4; Staudinger Art. 139 n. 2.

2) Art. 89 Preuß. AG. (ALR. II, 16 § 22; vergl. auch Tit. 19 §§ 50—75).

3) Vergl. ferner §§ 42—45 Sächs. Ausf. Ges; Art. 166 167 Els. Lothr. AG.; Staudinger Art. 139 n. 3; Kuhlenbeck Art. 139 n. 1; Scherer Art. 139.

ob jetzt nicht die Zeit gekommen ist, diesem unbefriedigenden Zustande ein Ende zu machen.

Wie schon oben erwähnt, ist der Gedanke der Begrenzung des Erbrechts zu Gunsten des Fiskus auf einen engeren Kreis von Verwandten des Erblassers ein urgermanischer, der nur durch die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland dem römischen Gedanken des unbegrenzten Erbenkreises gewichen ist. Indessen ist jener germanische Grundsatz doch niemals völlig aufgegeben worden, denn immer wieder taucht er in den verschiedenen Landesgesetzgebungen auf und ist sogar in mehreren Gesetzgebungen der neuesten Zeit zum Ausdruck gebracht worden [1]).

Auch die Verfasser des BGB. haben sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Während der erste Entwurf dem römischen Recht folgte und jede Begrenzung der Verwandtenerbfolge unterließ, vertrat die zweite Kommission den entgegengesetzten Standpunkt, und schlug in den §§ 1905 und 1912 des Entwurfs vor, den Kreis der erbberechtigten Verwandten mit der 5. Ordnung schließen zu lassen. Sie gestand den Urgroßeltern und deren Abkömmlingen und den entfernteren Voreltern des Erblassers, nicht aber mehreren Abkömmlingen ein Erbrecht zu. War keiner mehr von diesen Verwandten noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so sollte der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hatte, gesetzlicher Erbe sein. Jedoch wurde dieser Entwurf zu Gunsten der unbegrenzten Verwandtenerbfolge mit der Begründung abgelehnt, entscheidendes Gewicht sei bei einer derartigen Begrenzung auf die unmittelbare oder mittel-

1) Vergl. S. 7 n. 2—4.

bare Blutsverbindung zu legen und ein Abschneiden mit der 4., 5. oder 6. Linie würde dem Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit widersprechen und auch völlig willkürlich sein. Ob aus sozialpolitischen Gründen die Verwandtenerbfolge zu Gunsten des weiteren Verbandes der Gemeinde oder des Staates als Berechtigter zu beschränken sei, sei eine Frage, welche zur Zeit noch nicht für spruchreif erachtet werden könnte, obschon dieselbe in neuerer Zeit von verschiedenen Standpunkten beleuchtet und erörtert worden sei. (Mot. 5, S. 366 und 367).

Auch in der neuesten Zeit sind diese Bestrebungen fortgesetzt worden und immer wieder Schriftsteller für eine Erbrechtsreform zu Gunsten des Fiskus eingetreten. Vor allem befürwortete Bamberger[1]) eine Erbfolge des Reiches und seiner unermüdlichen Tätigkeit ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß der Gedanke der Erweiterung des staatlichen Erbrechts den weitesten Kreisen der Bevölkerung zugängig gemacht wurde und dort Erörterung fand.

Schließlich hielt auch die Reichsregierung diese Frage für spruchreif und am 3. November 1908 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eine einschneidende Begrenzung des Verwandtenerbrechts vorschlug und die entfernteren Seitenverwandten des Erblassers von der Erbfolge ausschloß.

Allerdings wurde dieser Antrag in Verbindung mit der Deckungsvorlage des Finanzbedarfs eingebracht.

Zunächst fand der Antrag auch die Billigung und Unterstützung von Angehörigen sämtlicher Parteien

---

1) Vergl. Bamberger: Erbrechtsreform und für das Erbrecht des Reiches.

des Reichstages,[1]) jedoch wurde er in der Reichtagssitzung von 5. Juni 1909, nachdem die verschiedensten Gründe dafür und dagegen angeführt waren,[2]) gegen die Stimmen der konservativen, freikonservativen, Zentrumspartei und wirtschaftlichen Vereinigung abgelehnt.[3]) Bamberger[4]) versucht diesen Widerspruch dahin zu erklären, daß die Mehrheitsparteien von einer tiefgehenden Unzufriedenheit mit der Politik des leitenden Staatsmanns erfüllt waren und um auf eine Aenderung in der Leitung der Reichsgeschäfte hinzuwirken, auch gegen diese Regierungsvorlage gestimmt hätten.

Jedenfalls wurde aber der Gedanke der staatlichen Erbrechtsreform von seinen Anhängern trotz der Ablehnung der Regierungsvorlage nicht aufgegeben, sondern umso eifriger vertreten, sodaß am 28. März 1913[5]) von der Regierung von neuem ein Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates vorgelegt wurde.

Auch diese Vorlage wurde wieder mit einer Finanzfrage, der Deckung der Kosten für die Wehrvorlage, verbunden. Indessen hat die Budgetkommission, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberatung überwiesen ist,[6]) ihn aber schon aus der Deckung der Kosten für die Wehrvorlage herausgenommen und die weitere Erörterung vertagt. In der zweiten Lesung wurde der § 1 des Entwurfs angenommen.[7])

1) Vergl. die Zusammenstellung bei Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches S. 12—15.

2) Vergl. S. 9067—9080 der Sten. Berichte der Verhandlungen des Reichstages Bd. 237,

3) Vergl. S. 9081 B. S. 9102—9104 Sten. Ber.

4) Bamberger S. 15.

5) Anlage Nr. 874 S. 1—24, z. d. Verhandlungen d. Reichstages.

6) S. 47 25 C Bd. 289 Sten. Ber.

7) Hermes S. 26—27.

Nach seinen Bestimmungen tritt an die Stelle der Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers in der Seitenlinie oder Verwandten der 4. Rechtsordnung oder der ferneren Rechtsordnungen, die nach den Vorschriften des BGB. zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, der Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Die hiernach statuierte Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Verwandten erscheint auf den ersten Blick zwar etwas sehr eng gezogen und für die entfernteren Verwandten des Erblassers Härten zu enthalten. Jedoch fallen diese Bedenken bei näherer Prüfung fort.

Jetzt endlich ist die Zeit gekommen, wo die Frage der Erbrechtsreform zu Gunsten des Fiskus entschieden werden muß, die bei der Beratung des BGB. als noch nicht spruchreif abgelehnt und zurückgestellt wurde.

Allerdings darf, wie hier gleich bemerkt sei, eine Aenderung des gesetzlichen Erbrechts „nur aus Gründen der allgemeinen Rechtspolitik, unter denen das sittliche Volksbewustsein und die sorgsam zu ermittelnde, allgemeine Rechtsüberzeugung in erster Linie stehen“,[1]) vorgenommen und nicht als Finanzgesetz behandelt und eingebracht werden, um dem Staate erhöhte Einnahmen zuzuführen. Zu dieser Einsicht scheint auch die Reichstagskommission gekommen zu sein, da sie als erstes die Frage der Erbrechtsreform des Fiskus aus der Frage der Deckung der Wehrvorlage herausgenommen hat, die inzwischen ja erledigt ist.

Doch muß man auf Grund rechtlicher wie auch sozial-politischer Erwägungen sagen, daß unbedingt dem Staat ein erweitertes Erbrecht zugestanden

1) Hermes a. a. O.

werden muß. Seit dem Inkrafttreten des BGB. hat sich das allgemeine Rechtsempfinden immer mehr verschärft. In den weitesten Kreisen der Bevölkerung wird es als eine Ungerechtigkeit empfunden, daß bei der jetzigen unbegrenzten Verwandtenerbfolge des BGB. der Fiskus hinter den allerentferntesten Verwandten des Erblassers, die von ihrer gegenseitigen Existenz und Verwandtschaft überhaupt keine Kenntnis besaßen und erst durch Bekanntmachung in den Zeitungen und sonstige langwierige Ermittelungen ausfindig gemacht werden mußten, zurückstehen muß. Derartige „lachende Erben", denen auch nicht die geringste Berechtigung auf den Nachlaß zugesprochen werden kann, zu Gunsten des Fiskus das Erbrecht zu versagen, erscheint durchaus gerecht und widerspricht auch in keiner Weise dem Volksempfinden.

Stirbt ein Erblasser, ohne nähere Verwandten zu hinterlassen, so entspricht es durchaus dem allgemeinen Rechtsgefühl, daß dann seine Erbsbhaft an den Staat, das Gemeinwesen, fällt, dem der Erblasser letzten Grundes doch sein ganzes Vermögen verdankt. „Es erzieht ihn, schützt ihn gegen Feinde und bewahrt ihn vor Not. Auf nicht wenigen Gebieten hat es die Aufgabe übernommen, die einst die Familie zu erfüllen hatte. Man mag das bedauern, muß dem aber Rechnung tragen. Für dieses Gemeinwesen lebt der Einzelne nicht weniger als für sich und die seinigen. So mag es auch im Tode in die Reihen seiner Erben treten mit gutem Grunde, von Rechts wegen." [1])

Ist sonach eine Ausdehnung des staatlichen Erbrechts geboten, so sind doch die Grenzen des § 1 des Entwurfs zu weit gezogen, da er die Verwandten

1) Blume S. 22—23; vergl. Waldstein S. 156.

der 3. Ordnung, abgesehen von den Großeltern, völlig von der Erbfolge ausschließt und das Erbrecht der Urgroßeltern, wenn es auch selten in Frage kommen wird, überhaupt nicht berücksichtigt. Demnach soll ein Onkel den Neffen nicht mehr beerben können. Hierin ist m. E. dem Entwurf nicht beizustimmen. Der 3. Ordnung muß das Erbrecht erhalten bleiben. Wie oft kommt es vor, daß gerade der Oheim zu den Neffen in einem sehr innigen Verhältnis steht. Man denke an den Fall, der Oheim hat den Familienhof für den Neffen verwaltet,[1]) oder der Oheim hat den elternlosen Neffen zu sich aufgenommen und auf seine Kosten erzogen, um nicht dessen Vermögen, das gerade zu seinem späteren Fortkommen ausreicht, anzugreifen und für ihn zu erhalten. Wenn dann beim Tode des Neffen der Oheim hinter dem Fiskus zurückstehen müßte, so läge hierin eine ungerechtfertigte Härte des Gesetzes.

Dies ist auch in der Literatur empfunden und es sind die verschiedenartigsten Lösungen versucht worden. Nach der Ansicht von Blume,[2]) der je nach dem Zwecke Gebrauchs-, Geschäfts- und Gewinnvermögen des Erblassers unterscheidet, gebührt den Verwandten der dritten Ordnung, abgesehen von den Großeltern, ein beschränktes gesetzliches Erbrecht, beschränkt auf das Gebrauchs- und das Geschäftsvermögen des Erblassers; das Gewinnvermögen ist ihnen vorzubehalten. Ein Pflichtteilsrecht kommt ihnen nicht zu. Ferner ist das Testamentsrecht so zu beschränken, daß der Erblasser frei über sein Gebrauchs- und Geschäftsvermögen, dagegen über sein Gewinnvermögen von Todeswegen nur zugunsten der Ehefrau oder von Verwandten der ersten beiden Ordnungen

1) Vergl. Waldstein a. a. O.
2) Vergl. Blume S. 25—26.

verfügen darf. Ebenso zugunsten des Reiches oder der ihm gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände.

Waldstein[1]) schlägt vor, der dritten Parentel das Erbrecht ganz zu gewähren, dagegen dem Staate anstelle des Intestaterbrechtes in allen den Fällen, in denen der Erblascer keinen pflichtteilsberechtigten Verwandten hinterlassen hat, ein Pflichtteilsrecht in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des Nachlasses zu gewähren. Waldstein begründet seine Ansicht damit, daß jemand, der keine nach heutigem Recht pflichtteilsberechtigte Verwandten habe, damit nicht aus inneren Gründen ein höheres Recht auf unbeschränkte Testierfreiheit habe.

Indessen lassen m. E. beide Ansichten gewisse Bedenken erwachsen, denn sie enthalten fraglos eine Beschränkung der Testierfreiheit, die gerade das BGB. grundsätzlich statuiert und schützen will. Ferner würde aber auch eine derartige einschneidende Aenderung des Erbrechts mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung und dem sozialen Volksempfinden im Widerspruch stehen, das wohl eine Beschränkung der unbegrenzten Verwandtenerbfolge des BGB. zugunsten des Fiskus fordert, jedoch in keiner Weise damit einverstanden sein würde, daß das Recht des Erblassers, frei über das Schiksal seines Vermögens nach seinem Tode bestimmen zu können, beschränkt wird.

Verfasser ist der Ansicht, daß das Erbrecht der dritten Parentel uneingeschränkt bestehen bleiben und für die Urgroßeltern in den seltenen Fällen des Erbenfalls eine angemessene Rente, wie nach schweizerischem Recht[2]) festgelegt werden muß.

---

1) Vergl. Waldstein a. a. O.
2) Vergl. Blume S. 17.

Lebenslauf

Am 31. Mai 1889 wurde ich als Sohn des Gutsbesitzers Hermann Sinning und seiner Frau Auguste, geb. Middeldorf, in Grifte, Kreis Fritzlar, geboren.

Im Frühjahr 1908 erwarb ich das Reifezeugnis am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Eschwege a. W. Sodann studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften in München und Marburg. Seit Bestehen meines Referendarexamens im Frühjahr 1912 bin ich als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel beschäftigt.

Am 3. März 1914 bestand ich in Marburg mein Doktorexamen.